

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE

AUFTRAGSWESEN (ÖAWG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 9. September 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Behörden	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Richtlinie 2014/23/EU	9
3.2 Richtlinie 2014/24/EU	11
3.2.1 Verringerung des Verwaltungsaufwands.....	11
3.2.2 Besserer Zugang zu öffentlichen Aufträgen für KMU	12
3.2.3 Verfahrensarten – mehr Auswahl, leichter Zugang	12
3.2.4 Flexiblere und effizientere Verfahren.....	12
3.2.5 Zusätzliche Flexibilität für lokale und regionale Behörden.....	13
3.2.6 Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors	14
3.2.7 Unterschiedliche Regelungen für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen	15
3.2.8 Umweltgerechte öffentliche Beschaffung	15
3.2.9 Soziale Aspekte der neuen Regeln.....	15
3.2.10 Innovation	16
3.2.11 Transparenz und Korruptionsbekämpfung.....	17
3.2.12 Zuschlagskriterien	18
3.2.13 Elektronische Beschaffung (e-Vergabe).....	19
3.3 Richtlinie 2014/55/EU	20
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	21
4.1 Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)	21
5. Verfassungsmässigkeit.....	65
6. Regierungsvorlage	67
6.1 Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)	67

Beilagen:

- Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe; (kann unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0023&from=DE> oder beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen bezogen werden)
- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG; (kann unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0024&from=DE> oder beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen bezogen werden)
- Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen; (kann unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0055&from=DE> oder beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen bezogen werden)
- Entsprechungstabelle Richtlinie 2014/23/EU;
- Entsprechungstabelle Richtlinie 2014/24/EU;
- Entsprechungstabelle Richtlinie 2014/55/EU.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe werden die Vorschriften über das Vergaberecht überarbeitet und modernisiert, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert und die Teilnahme insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert wird. Durch die neuen Regeln werden die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge einfacher und flexibler. Es werden unter anderem die Mindestfristen der Verfahren kürzer und lediglich der Offertsteller, welcher den Zuschlag erhält, muss sämtliche Unterlagen zum Nachweis seiner Teilnahmeberechtigung beibringen, ansonsten genügt eine Eigenerklärung über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen.

Im Sinne von Bürokratieabbau, Deregulierung und einer liberalen Gestaltung des Vergaberechts wird die Wahlmöglichkeit der Auftraggeber bei den Zuschlagskriterien beibehalten. Ziel soll ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein. Der Zuschlag erfolgt somit auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskosten, und kann das beste Preis-Leistungsverhältnis beinhalten. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis wird durch eine nicht abschliessende Liste möglicher Zuschlagskriterien festgelegt, wie z.B. Qualität, Lieferbedingungen oder umweltbezogene Eigenschaften. Neu kann bei den Zuschlagskriterien die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Das neue Verfahren für den Erwerb innovativer Produkte und Dienstleistungen wird die Innovation fördern. Für Dienstleistungen in den Bereichen Soziales, Kultur, Gesundheit, Recht, Hotel- und Gaststättenwesen gilt eine neue vereinfachte Regelung. Diese Regelung greift bei Aufträgen, deren Wert 750 000 Euro übersteigt. Es gilt bei diesen personenbezogenen Dienstleistungen lediglich die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Offertsteller und zur Transparenz.

Die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe deckt Partnerschaftsabkommen zwischen einer in der Regel öffentlichen Stelle und einem oftmals privaten Unternehmen in Fällen ab, in denen letzteres das Betriebsrisiko für die War-

tung und Entwicklung von Infrastrukturen übernimmt (Häfen, Wasserversorgung, Parkhäuser, gebührenpflichtige Autobahnen etc.) oder aber Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse erbringt (Energie, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und -behandlung, Abfallbeseitigung usw.). Die vorgeschlagenen Regeln sollen einen klaren Rechtsrahmen schaffen, der die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet, die öffentliche Auftraggeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

Die elektronische Rechnungsstellung bezieht sich auf den Prozess der Erstellung, Übertragung und des Empfangs von Rechnungen in einem strukturierten Format, welches es ermöglicht diese automatisch und elektronisch zu verarbeiten. Ziel der Richtlinie 2014/55/EU ist es für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, eine übermässig hohe Komplexität zu vermeiden und den Wirtschaftsbeteiligten, die momentan je nach EWR-Vertragsstaat unterschiedliche elektronische Rechnungsstellungssysteme verwenden müssen, zusätzliche Betriebskosten zu ersparen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDEN

Fachstelle öffentliches Auftragswesen

Amt für Umwelt

Amt für Bau und Infrastruktur

Schulamt

Landespolizei

Amt für Personal und Organisation

Amt für Informatik

Vaduz, 12. Juli 2016

LNR 2016-926

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 28. März 2014 sind die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. Nr. L 94 vom 28. März 2014, Seite 1 ff) und die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. Nr. L 94 vom 28. März 2014, Seite 65 ff) verabschiedet worden.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss hat an seiner Sitzung vom 29. April 2016 die Übernahme der Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU in das EWR-Abkommen beschlossen, womit Liechtenstein als Mitglied des EWR verpflichtet ist, sie in innerstaatliches Recht umzusetzen. Für die EU-Staaten ist die Umsetzungsfrist am 18. April 2016 abgelaufen. Die elektronische Vergabe wird bis zum 18. Oktober 2018 verbindlich. Für zentrale Beschaffungsstellen gelten kürzere Fristen (bis zum 18. April 2017).

Am 11. Juni 2015 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. Nr. L 133 vom 6. Mai 2014, Seite 1 ff) in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Die Richtlinie sieht eine Frist bis zum 27. November 2018 vor, innerhalb derer die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen haben. Der Landtag hat der Übernahme der Richtlinie 2014/55/EU in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2015 zugestimmt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU sind am 28. März 2014 im Amtsblatt der EU publiziert worden. Sie sehen eine Frist bis zum 18. April 2016 vor, innerhalb derer die EU-Staaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen haben.

Für die EWR-Staaten erstreckt sich diese Frist bis zur rechtskräftigen Übernahme der Richtlinien in das EWR-Abkommen.

Die Richtlinie 2014/55/EU ist am 6. Mai 2014 im Amtsblatt der EU publiziert worden. Sie sieht eine Frist bis zum 27. November 2018 vor, innerhalb derer die EU-Staaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen haben.

Da die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen für elektronische Rechnungen gilt, die nach Erfüllung von Aufträgen gemäss den Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU ausgestellt wurden, wird sie gemeinsam mit diesen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Umsetzung dieser Richtlinien, zu welcher Liechtenstein aufgrund seiner Mitgliedschaft im EWR verpflichtet ist, hat aufgrund der rechtlichen Abklärungen der Regierung in Form eines Gesetzes zu erfolgen. Folglich wird die Übernahme der Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU gemäss Art. 103 EWR-Abkommen dem Landtag separat zur Beschlussfassung unterbreitet.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Richtlinie 2014/23/EU

Der derzeitige Rechtsrahmen stützt sich auf eine komplexe Rechtsprechung sowie unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften. Er ist nicht klar genug und schafft folglich keine hinreichende Rechtssicherheit. So waren bisher Dienstleistungskonzessionen von der Richtlinie 2004/18/EG¹ ausgenommen. Es waren jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH Mindestanforderungen an die Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu beachten. Die neuen Regeln schaffen einen stabilen Rechtsrahmen und bringen Rechtssicherheit, indem eine klare Definition des Begriffs „Konzession“ den Beteiligten eine Unterscheidung zwischen Konzessionen und öffentlichen Aufträgen oder einseitige Handlungen wie Genehmigungen oder Lizenzen ermöglichen. Weiters werden klare Regeln für Änderungen der ursprünglichen Konzessionen den Behörden Entscheidungshilfen bieten, wenn sie darüber zu befinden haben, ob die Änderungen so weit gehen, dass sie ein neues Konzessionsverfahren erforderlich machen. Weitere Vorteile sind Transparenz, Flexibilität, Unparteilichkeit und Rechtsschutz.

Eine Konzession ist eine Art Partnerschaft zwischen dem öffentlichen Sektor und einem (in der Regel) privaten Unternehmen, die sich in bestimmten Bereichen wie etwa der Infrastrukturentwicklung bewährt hat. Konzessionen werden in wichtigen Bereichen der Wirtschaft genutzt, wie z.B. Strassen- und Schienenverkehr, Hafen- und Flughafendienste, Instandhaltung und Verwaltung von Autobahnen, Abfallentsorgung, Energie- und Wärmeversorgung, Freizeiteinrichtungen und Parkhäuser. Konzessionen ermöglichen die Mobilisierung von privatem Kapital und Know-how als Ergänzung zu den Ressourcen der öffentlichen Hand.

¹ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl. Nr. L 134 vom 30.4.2004, S. 114 ff.

Der öffentliche Auftraggeber ist bei Konzessionen nicht verpflichtet bestimmte Verfahren zu befolgen. Während des Konzessionsverfahrens enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bewerber oder Offertsteller gegenüber anderen begünstigt werden können. Der Auftraggeber teilt seine Absicht in einer Konzessionsbekanntmachung mit. Konzessionen werden auf der Grundlage der vom Auftraggeber genannten Zuschlagskriterien vergeben, sofern der Offertsteller die festgelegten Mindestanforderungen bzw. die Teilnahmebedingungen erfüllt und nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist.

Erhält ein öffentlicher Auftraggeber eine Offerte, die eine bei aller Umsicht nicht denkbare innovative Lösung mit aussergewöhnlich hoher funktioneller Leistungsfähigkeit vorsieht, so kann er ausnahmsweise die Reihenfolge der Zuschlagskriterien ändern, um diese innovative Lösung zu berücksichtigen. In diesem Fall muss der Auftraggeber die Gleichbehandlung aller tatsächlichen oder potenziellen Offertsteller durch eine neue Aufforderung zur Offertabgabe oder – in bestimmten Fällen eine neue Konzessionsbekanntmachung sicherstellen.

Der Auftraggeber muss an den festgelegten Anforderungen festhalten und Interessenten, die sie nicht erfüllen, ablehnen, sowie wegen Delikten wie Betrug oder Geldwäsche verurteilte Interessenten vom Verfahren ausschliessen. Er muss auch alle Teilnehmer über den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitplan informieren. Der Auftraggeber kann mit Bewerbern und Offertstellern verhandeln, allerdings dürfen bestimmte Elemente der ursprünglichen Ausschreibung nicht bei laufendem Verfahren geändert werden – sie sind nicht verhandelbar. Dies gilt für den Konzessionsgegenstand, die Zuschlagskriterien und die Mindestanforderungen. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle Phasen des Verfahrens dokumentiert werden.

Der Schwellenwert für die Vergabe von Konzessionen beträgt EUR 5'225'000. Die Laufzeit von Konzessionen ist beschränkt. Sie wird vom Auftraggeber je nach den geforderten Bau- oder Dienstleistungen geschätzt. Des Weiteren umfasst der Vergaberechtsschutz nunmehr auch die Konzessionsvergabe, indem die Rechtsmittelrichtlinie² entsprechend geändert wird. Die in der Rechtsmittelrichtlinie festgelegten rechtlichen Garantien gelten für alle Konzessionen. Dadurch wird das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Entscheidungen der Behörden gestärkt und Wirtschaftsteilnehmer motiviert, sich an Vergabeverfahren im In- und Ausland zu beteiligen. So werden die Behörden vor Ablauf der Stillhaltefrist keinen Konzessionsvertrag unterzeichnen können und nationale Gerichte können Konzessionsverträge für ungültig erklären, wenn sie in rechtswidriger Weise ohne Transparenz und vorherige Ausschreibung geschlossen wurden.

3.2 Richtlinie 2014/24/EU

3.2.1 Verringerung des Verwaltungsaufwands

Ziel ist die Vereinfachung und Flexibilisierung der Vergaberegeln und –verfahren. Dabei müssen die Offertsteller ihre Eignung und ihre finanzielle und technische Leistungsfähigkeit nicht mehr mit umfangreichen Unterlagen nachweisen, sondern können sie mit Eigenerklärungen belegen. Dies wird ihnen durch ein entsprechendes Muster erleichtert, die Einheitliche Europäische Eigenerklärung. Nur der erfolgreiche Offertsteller muss sämtliche Nachweise beibringen.

² Richtlinie 98/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 33 ff.

3.2.2 Besserer Zugang zu öffentlichen Aufträgen für KMU

Ein weiteres Ziel ist der bessere Zugang zu öffentlichen Aufträgen für KMU. Künftig darf der Mindestjahresumsatz, der von Wirtschaftsteilnehmern verlangt wird, das Zweifache des geschätzten Auftragswertes nicht übersteigen, ausser in hinreichend begründeten Fällen, die spezielle, mit der Wesensart der Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen einhergehende Risiken betreffen. Des Weiteren sollen öffentliche Auftraggeber ermutigt werden, grosse Aufträge in Lose zu unterteilen. Die Unterteilung ist zwar keine Pflicht, ihre Unterlassung ist aber zu begründen.

3.2.3 Verfahrensarten – mehr Auswahl, leichter Zugang

Die neue Innovationspartnerschaft verschafft den öffentlichen Auftraggebern breitere Wahlmöglichkeiten. Ziel einer Innovationspartnerschaft muss die Entwicklung einer innovativen Bauleistung, eines innovativen Produkts beziehungsweise einer innovativen Dienstleistung und der anschliessende Erwerb der daraus hervorgehenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sein, sofern das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den Teilnehmern vereinbart worden sind, ohne dass ein getrenntes Vergabeverfahren für den Kauf erforderlich ist.

3.2.4 Flexiblere und effizientere Verfahren

Die öffentlichen Auftraggeber verfügen künftig über mehr Spielraum, um Vergabeverfahren möglichst flexibel und effizient zu organisieren. So wurden die Fristen für die Teilnahme und die Einreichung von Offerten verkürzt. Dies verschafft den öffentlichen Auftraggebern grösstmögliche Flexibilität für schnellere und rationellere Vergabeverfahren.

Neu akzeptieren die Auftraggeber zum Zeitpunkt der Übermittlung der Bewerbungen und Offerten die Einheitliche Europäische Eigenerklärung in Form von aktualisierten Eigenerklärungen. Die Einheitliche Europäische Eigenklärung besteht aus einer förmlichen Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers, dass der jeweilige Ausschlussgrund nicht vorliegt und/oder dass das jeweilige Auswahlkriterium erfüllt ist, und enthält die einschlägigen vom öffentlichen Auftraggeber verlangten Informationen. Diese wird ausschliesslich in elektronischer Form ausgestellt. Lediglich der Offertsteller, dem der Zuschlag erteilt werden soll, muss die relevanten Nachweise vorlegen.

Erstmals kann der Auftraggeber einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschliessen, wenn dieser bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder eines früheren Konzessionsvertrags erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lässt, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrags, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben.

Wenn die Qualität des eingesetzten Personals für das Niveau der Auftragsausführung relevant ist, soll es öffentlichen Auftraggebern ferner gestattet sein, die Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als Zuschlagskriterien zugrunde zu legen, da sich dies auf die Qualität der Vertragserfüllung und damit auf den wirtschaftlichen Wert der Offerte auswirken kann.

3.2.5 Zusätzliche Flexibilität für lokale und regionale Behörden

Für bestimmte Kategorien von öffentlichen Auftraggebern kann ein vereinfachtes System der Bekanntgabe angewendet werden. Wenn der Auftrag im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens vergeben wird, können die subzentralen öffentlichen Auftraggeber (d.h. die Gemeinden,

Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts) den Aufruf zum Wettbewerb mittels einer Vorinformation vornehmen. Diese Vorinformation bezieht sich eigens auf die Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sein werden und sie muss den Hinweis enthalten, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben wird. Erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb mittels einer Vorinformation, sind Wirtschaftsteilnehmer, die auf die Veröffentlichung der Vorinformation hin ihr Interesse bekundet haben, mittels einer Aufforderung zur Interessensbestätigung aufzufordern, ihr Interesse schriftlich zu bestätigen.

3.2.6 Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors

Da erhebliche Rechtsunsicherheit darüber bestand, inwieweit Verträge, die zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors geschlossen wurden, von den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge erfasst werden, wird nun präzisiert in welchen Fällen diese ausgenommen sind. Die Regeln für die vertikale Zusammenarbeit (Inhouse) folgen den vom EuGH festgelegten Grundsätzen. Dabei kann ein öffentlicher Auftraggeber einem Unternehmen (juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts) – z.B. einem öffentlichen Abfallentsorgungsbetrieb - einen Auftrag ohne Ausschreibungsverfahren erteilen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Neu werden auch die Fälle erfasst, in denen die öffentlichen Auftraggeber Verträge untereinander abschliessen, ohne ein kontrolliertes Unternehmen zu schaffen (horizontale Zusammenarbeit). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn mehrere Gemeinden ihre Ressourcen im Bereich der Abfallentsorgung bündeln.

3.2.7 Unterschiedliche Regelungen für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

Die Unterscheidung zwischen den Dienstleistungen nach dem Anhang Teil A und Teil B (vgl. Anhang der ÖAWV³) wird aufgegeben. Bestimmte Dienstleistungskategorien haben ihrer Natur nach lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension, insbesondere die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen, wie etwa bestimmte Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits- und im Bildungsbereich. Solche Aufträge über besondere Dienstleistungen werden von den Vergabebestimmungen nur erfasst, wenn ihr geschätzter Nettoauftragswert Euro 750'000 erreicht. Für die übrigen Dienstleistungsaufträge gilt wie bisher der Schwellenwert von Euro 209'000 bei Vergaben durch die Gemeinden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sowie Euro 135'000 bei Vergaben durch die Regierung.

3.2.8 Umweltgerechte öffentliche Beschaffung

Durch die neuen Regeln sollen ökologische Erwägungen besser in Vergabeverfahren einbezogen werden. Sie umfassen daher eine horizontale Klausel zu Umweltanforderungen, Bestimmungen zur Nutzung von Öko-Labels sowie die Möglichkeit, den Lebenszykluskosten und den Umweltauswirkungen über den gesamten Produktionsprozess Rechnung zu tragen.

3.2.9 Soziale Aspekte der neuen Regeln

Die sozialen Aspekte beschränken sich nicht auf die Eingliederung, sondern erstrecken sich auch auf die Achtung sozialer Rechte (horizontale Sozialklausel). Die EWR-Mitgliedstaaten treffen geeignete Massnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechts-

³ Verordnung vom 3. November 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWV), LGBl. 1998 Nr. 189.

vorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die in Anhang X der Richtlinie aufgeführten internationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind. Unternehmen, die den entsprechenden Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Öffentliche Auftraggeber müssen Offerten ablehnen, deren aussergewöhnlich niedriger Preis auf Verstösse gegen Sozial- oder Arbeitsbestimmungen zurückgeht.

Weiters können die Aufträge geschützten Werkstätten oder Unternehmen vorbehalten sein, die die berufliche Integration behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmer (wie Arbeitsloser oder Angehöriger benachteiligter Minderheiten) fördern, wenn diese mehr als 30% der Beschäftigten ausmachen.

Ausserdem werden Unternehmen, die gegen bestimmte Regeln oder Verpflichtungen verstossen, von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ein Wirtschaftsteilnehmer ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschliessen, wenn dem öffentlichen Auftraggeber bekannt ist, dass der Wirtschaftsteilnehmer wegen Nichtabführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen rechtskräftig verurteilt ist. Der Ausschluss ist auch ohne rechtskräftiges Urteil möglich, wenn dem öffentlichen Auftraggeber ein Beleg für die Nichtabführung vorliegt. Weiters können Auftraggeber bei Missachtung der horizontalen Sozialklausel entscheiden, einen Auftrag nicht an einen Offertsteller mit der wirtschaftlich günstigsten Offerte zu vergeben.

3.2.10 Innovation

Die neuen Regeln behalten einerseits bewährte Instrumente bei (technische Spezifikationen in Form von Funktionsanforderungen, Varianten, Ausnahmen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte), und verleihen andererseits der Innovationskapazität der Unternehmen neue Impulse. So sollen die öffentlichen Auftrag-

geber aufgrund der Bedeutung von Innovation aufgefordert werden, so oft wie möglich Varianten zuzulassen. Die öffentlichen Auftraggeber sollen folglich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Mindestanforderungen für Varianten definiert werden müssen, bevor angegeben wird, dass Varianten eingereicht werden können.

Die öffentlichen Auftraggeber können in allen Vergabeverfahren bei der Beurteilung der Offerten den Lebenszykluskosten Rechnung tragen. Durch die Berücksichtigung der langfristigen Vorteile innovativer Offerten können diese bevorzugt werden. Weiters wird dank vereinfachter und flexiblerer Regeln Innovation in Sozial- und Gesundheitsdiensten praktikabler. Bei technisch und finanziell besonders komplexen Projekten wird der wettbewerbliche Dialog überdies vereinfacht.

Die neue Innovationspartnerschaft ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern, in einem wettbewerblichen Verfahren einen Partner auszuwählen, der beauftragt wird, eine innovative und dem Bedarf des Auftraggebers entsprechende Lösung zu entwickeln. Die Sonderbestimmungen für die gemeinsame grenzübergreifende Beschaffung ermöglichen Auftraggebern aus verschiedenen EU-Ländern, gemeinsam Waren oder Leistungen zu erwerben. Durch die Bündelung der Nachfrage können die mit innovativen Projekten verbundenen Risiken besser aufgeteilt werden.

3.2.11 Transparenz und Korruptionsbekämpfung

Die öffentlichen Auftraggeber treffen geeignete Massnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergeben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten. Im Vorfeld von Ausschreibungen kann es sich als notwendig er-

weisen, dass die öffentlichen Auftraggeber Unternehmen konsultieren. Solche Konsultationen können zu Situationen führen, in denen den konsultierten Unternehmen Vorteile entstehen, welche den Wettbewerb verzerren. Deshalb sind diese Konsultationen jetzt besser geregelt.

Des Weiteren kann eine Änderung laufender Verträge ohne neues Ausschreibungsverfahren gegen die Regeln für öffentliche Aufträge verstossen. Um diesbezüglich sämtliche Unsicherheiten auszuräumen, wurden die einschlägigen Regeln präzisiert und vereinfacht. Ausserdem wird Transparenz im Rahmen der Governance-Massnahmen für öffentliche Aufträge verstärkt.

3.2.12 Zuschlagskriterien

Als übergeordnetes Konzept soll der Begriff der wirtschaftlich günstigsten Offerte verwendet werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, da bereits in der Richtlinie 2004/18/EG das Zuschlagskriterium der wirtschaftlich günstigsten Offerte verwendet wird, soll ein anderer Begriff benutzt werden, nämlich das beste Preis-Leistungs-Verhältnis. Die wirtschaftlich günstigste Offerte kann auf der Grundlage des Preises oder der Kosten, mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung, oder anhand des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bewertet werden. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis wird auf der Grundlage folgender Kriterien bewertet, die mit dem Auftragsgegenstand des betreffenden Auftrags in Verbindung stehen:

- Qualität, einschliesslich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmässigkeit, Zugänglichkeit, Design für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen;
- Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals

erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder

- Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist.

3.2.13 Elektronische Beschaffung (e-Vergabe)

Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung von Aufträgen erheblich vereinfachen und Effizienz und Transparenz von Vergabeverfahren steigern. Sie sollen zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch im Rahmen von Vergabeverfahren werden, da sie die Möglichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern zur Teilnahme an Vergabeverfahren im gesamten Binnenmarkt stark verbessern. Zu diesem Zweck soll die Übermittlung von Bekanntmachungen in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen sowie eine ausschliesslich elektronische Kommunikation in allen Verfahrensstufen verbindlich vorgeschrieben werden. Nicht verpflichtend wird jedoch die elektronische Verarbeitung oder Bewertung von Offerten. Eine mündliche Kommunikation zwischen Auftraggebern und Offertstellern bleibt weiterhin möglich, sofern sie keine wesentlichen Bestandteile des Vergabeverfahrens betrifft und ausreichend dokumentiert wird. Die Kommission stellt ein elektronisches System (e-Certis) zur Verfügung, das den Austausch von Informationen und Bescheinigungen und anderen von öffentlichen Auftraggebern häufig verlangten Nachweisen erleichtern soll.

Die Richtlinie 2014/24/EU stellt die Nutzung elektronischer Signaturen ins Ermessen der Mitgliedstaaten. Diese sollen die Verhältnismässigkeit der Anwendung verschiedener Sicherheitsvorkehrungen prüfen. Die Nutzung elektronischer Signaturen ist wegen möglicher Interoperabilitätsprobleme nicht vorgeschrieben. Damit Vergabebehörden in anderen EU-Ländern ausgestellte elektronische Sig-

naturen leichter validieren können, sieht die Richtlinie die gegenseitige Anerkennung der auf einer Vertrauensliste registrierten Zertifikate vor.

Ein neues Instrument des elektronischen Beschaffungswesens für Auftraggeber und Offertsteller sind, neben den dynamischen Beschaffungssystemen die elektronischen Kataloge. Mit einem elektronischen Katalog können Unternehmen Offerten in einem strukturierten Format einreichen. Ein Beispiel wären Offerten in Form einer Kalkulationstabelle. Die Offerten können dann vom E-Vergabesystem des Beschaffenden kostengünstig und effizient automatisch geprüft werden. Neu werden die Bestimmungen zur elektronischen Auktion analog zum ÖAWSG⁴ oberhalb der Schwellenwerte eingeführt.

3.3 Richtlinie 2014/55/EU

Die elektronische Rechnungsstellung ist ein weiterer Schritt zur papierlosen öffentlichen Verwaltung (e-Government) in Europa, welche wirtschaftlich wie ökologisch viele Vorteile hat. Ziel ist es für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, eine übermäßig hohe Komplexität zu vermeiden und den Wirtschaftsbeteiligten, die momentan je nach EWR-Vertragsstaat unterschiedliche elektronische Rechnungsstellungssysteme verwenden müssen, zusätzliche Betriebskosten zu ersparen. Die Akzeptanz der elektronischen Rechnungsstellung soll gestärkt werden, die Nutzung davon vereinfacht und die Verbreitung dieser unterstützt werden, indem die Barrieren, die aus der unzureichenden Interoperabilität zwischen den verschiedenen Systemen existieren, beseitigt werden. Es soll eine gemeinsame europäische Norm für das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung entwickelt werden. Die elektronische Rechnungsstellung bezieht sich auf den Prozess der Erstellung, Übertragung und des Empfangs

⁴ Gesetz vom 21. September 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG), LGBl. 2005 Nr. 220.

von Rechnungen in einem strukturierten Format, welches es ermöglicht diese automatisch und elektronisch zu verarbeiten.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)

Zu Art. 1a Bst. a, d und e (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften)

Mit diesem Gesetz soll die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe, die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, sowie die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen umgesetzt werden.

Zu Art. 2a (Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch zentrale Beschaffungsstellen)

Zentrale Beschaffungsstellen haben die Aufgabe, entgeltlich oder unentgeltlich für andere Auftraggeber Ankäufe zu tätigen, dynamische Beschaffungssysteme zu verwalten oder Aufträge zu vergeben bzw. Rahmenvereinbarungen zu schließen. Dies ist jedoch lediglich relevant, wenn grössere Mengen beschafft werden und trägt somit zur Verbesserung des Wettbewerbs und zur Rationalisierung des Vergabewesens bei. Nachdem die Vergabe von Aufträgen durch eine zentrale Beschaffungsstelle in Liechtenstein nicht relevant ist, eine Umsetzung dieser Bestimmung jedoch gefordert wird, entschied sich die Regierung für eine effiziente Umsetzungsart, nämlich mittels Verweis auf Art. 37 der Richtlinie 2014/24/EU.

Zu Art. 2b (Gemeinsame Auftragsvergabe)

Gemeinsame Beschaffungen können viele verschiedene Formen annehmen; sie reichen von einer koordinierten Beschaffung durch die Erstellung gemeinsamer technischer Spezifikationen für Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die durch mehrere Auftraggeber beschafft werden, von denen jede ein getrenntes Vergabeverfahren durchführt, bis hin zu Fällen, in denen die betreffenden Auftraggeber gemeinsam ein Vergabeverfahren durchführen und dabei entweder gemeinsam handeln oder eine Vergabestelle mit der Verwaltung des Vergabeverfahrens im Namen aller Auftraggeber beauftragen. Führen mehrere Auftraggeber gemeinsam ein Vergabeverfahren durch, sollen sie gemeinsam für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verantwortlich sein. Werden jedoch nur Teile des Vergabeverfahrens von den Auftraggebern gemeinsam durchgeführt, soll die gemeinsame Verantwortung nur für die gemeinsam ausgeführten Teile des Verfahrens gelten. Jeder Auftraggeber soll lediglich für Verfahren oder Teile von Verfahren verantwortlich sein, die er selbst durchführt.

Mit Abs. 4 wird Art. 39 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt. Da die Auftragsvergabe durch Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten in Liechtenstein keine Relevanz hat, eine Umsetzung dieser Bestimmung jedoch gefordert wird, entschied sich die Regierung für eine einfache Umsetzungsart, nämlich mittels Verweis auf die entsprechende Bestimmung in der Richtlinie 2014/24/EU.

Zu Art. 3 Abs. 1, 1c und 1d (Diskriminierungsverbot und Verpflichtungsliste)

Mit Art. 3 Abs. 1 und Abs. 1c wird Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt. Demnach behandeln die öffentlichen Auftraggeber alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nichtdiskriminierender Weise und handeln transparent und verhältnismässig. Das Vergabeverfahren darf nicht mit der Absicht konzipiert werden, es vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen oder den Wettbewerb künstlich einzuschränken. Eine künstliche Einschränkung des Wett-

bewerbs gilt als gegeben, wenn das Vergabeverfahren mit der Absicht konzipiert wurde, bestimmte Wirtschaftsteilnehmer auf unzulässige Weise zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

In Art. 3 Abs. 1d wird neu der Interessenkonflikt geregelt (vgl. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 46). Damit wird Art. 24 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 35 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Der Begriff Interessenkonflikt wurde definiert als jede Situation, in der Personen, die an der Durchführung eines Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf dessen Ausgang nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Verfahrens beeinträchtigen könnte. Öffentliche Auftraggeber sollten alle ihnen nach dem nationalen Recht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um aus Interessenkonflikten resultierende Verzerrungen bei den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen bzw. Konzessionen zu verhindern. Dies könnte Verfahren zur Aufdeckung, Verhinderung und Behebung von Interessenkonflikten einschliessen.

Zu Art. 3a (Vorherige Marktkonsultation und Einbeziehung von Bewerbern und Offertstellern)

Mit Art. 3a Abs. 1 und 2 wird Art. 40 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt. Die Auftraggeber können vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens Marktkonsultationen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Wirtschaftsteilnehmer über ihre Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen. Hierzu können sie beispielsweise den Rat von unabhängigen Sachverständigen oder Behörden bzw. von Marktteilnehmern einholen oder annehmen, sofern dieser nicht wettbewerbsverzerrend ist und nicht zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz führt.

Mit Art. 3a Abs. 3 und 4 wird Art. 41 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt. Hat ein Bewerber oder Offertsteller oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt, so ergreift der Auftraggeber angemessene Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bewerbers oder Offertstellers nicht verzerrt wird. Der betreffende Bewerber oder Offertsteller wird vom Verfahren nur dann ausgeschlossen, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Einhaltung der Pflicht zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu gewährleisten. Vor einem solchen Ausschluss wird ihm die Möglichkeit gegeben, nachzuweisen, dass seine Einbeziehung in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die ergriffenen Massnahmen werden im Vergabevermerk dokumentiert.

Zu Art. 4a (Elektronische Kommunikation)

Mit dieser Bestimmung wird neu die elektronische Kommunikation bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte geregelt. Damit wird Art. 22 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt. Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung von Aufträgen erheblich vereinfachen und Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren steigern. Sie sollen zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch im Rahmen von Vergabeverfahren werden, da sie die Möglichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern zur Teilnahme an Vergabeverfahren verbessern. Zu diesem Zweck soll die Übermittlung von Bekanntmachungen in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen sowie eine ausschliessliche elektronische Kommunikation in allen Verfahrensstufen, einschliesslich der Übermittlung von Bewerbungen und Offerten, verbindlich vorgeschrieben werden. Die verbindliche Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verpflichtet nicht zur elektroni-

schen Verarbeitung von Offerten oder zu einer elektronischen Bewertung oder automatischen Verarbeitung.

Die EWR-Mitgliedstaaten können die e-Vergabe bis zum 18. Oktober 2018 aufschieben, ausser für den Fall, dass die Verwendung elektronischer Mittel gemäss den Artikeln 34 (dynamische Beschaffungssysteme), 35 (elektronische Auktionen) und 36 (elektronische Kataloge), Art. 37 Abs. 3 (zentrale Beschaffungsstelle), Art. 51 Abs. 2 (Veröffentlichung von Vorinformation, Auftragsbekanntmachung und Vergabebekanntmachung) oder Art. 53 der Richtlinie 2014/24/EU (elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen) verbindlich vorgeschrieben ist. Weiters können die EWR-Mitgliedstaaten die Anwendung der e-Vergabe für zentrale Beschaffungsstellen bis zum 18. April 2017 aufschieben.

Wenn die Anwendung der e-Vergabe aufgeschoben wird, ist vorzusehen, dass die öffentlichen Auftraggeber für alle Mitteilungen und für den gesamten Informationsaustausch zwischen den elektronischen Mitteln, Postweg oder anderer geeigneter Wege, Fax oder einer Kombination dieser Mittel wählen können. Es besteht des Weiteren die Möglichkeit, die Anwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung bis zum 18. April 2018 aufzuschieben. Ausserdem kann die Vorschrift, wonach öffentliche Auftraggeber auf e-Certis zurückgreifen und in erster Linie jene Arten von Bescheinigungen und dokumentarischen Nachweisen, die von e-Certis abgedeckt sind, verlangen, bis zum 18. Oktober 2018 aufgeschoben werden.

Die für die elektronische Kommunikation zu verwendenden Instrumente und Vorrichtungen sowie ihre technischen Merkmale müssen, von spezifischen Sonderfällen abgesehen, nichtdiskriminierend und allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der IKT kompatibel sein und dürfen den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken. Dies bedeutet, dass ein öffentlicher Auftraggeber die Möglichkeiten von Unter-

nehmen zur Beteiligung an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht beschränken darf, indem er etwa verlangt, dass diese für die Offerten infolge der Ausschreibung ein bestimmtes, nicht allgemein verfügbares Computerprogramm anschaffen müssen. In Ausnahmefällen soll es den öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, andere als elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen, wenn es zum Schutz besonders sensibler Informationen erforderlich ist, keine elektronischen Kommunikationsmittel zu nutzen. Die Begründung der Ausnahme ist dann jedoch in einem Vergabevermerk festzuhalten.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b, d bis i, l, n bis w (Ausnahmen)

Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b wird an Art. 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 10 Abs. 6 und 7 der Richtlinie 2014/23/EU angepasst. Das Gesetz findet demnach keine Anwendung, wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen nicht durch weniger einschneidende Massnahmen garantiert werden kann. Dasselbe gilt wenn die Auftragsvergabe bzw. Konzession oder die Ausführung des Auftrags oder Wettbewerbs für geheim erklärt wird oder nach den liechtensteinischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmassnahmen erfordert.

Mit Art. 5 Abs. 1 Bst. d und e wird Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Beschaffungen internationaler Organisationen in deren eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Es soll jedoch geklärt werden, inwieweit das Gesetz auch auf Beschaffungen angewendet werden soll, die spezifischen internationalen Bestimmungen unterliegen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. f wurde an Art. 10 Bst. a der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 10 Abs. 8 Bst. a der Richtlinie 2014/23/EU angepasst. Das Gesetz findet demnach keine Anwendung auf Dienstleistungsaufträge oder Konzessionen, die den Erwerb oder die Miete oder Pacht von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden

oder anderem unbeweglichen Vermögen oder Rechte daran, ungeachtet der Finanzmodalitäten, zum Gegenstand haben. Weiters wurde Bst. g an Art. 10 Bst. b der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 10 Abs. 8 Bst. b der Richtlinie 2014/23/EU angepasst. Ausgenommen sind somit von Anbietern von audiovisuellen oder Hörfunkmediendiensten vergebene Aufträge oder Konzessionen über den Erwerb, die Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Sendematerial, das für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste bestimmt ist, sowie Aufträge oder Konzessionen über Ausstrahlungszeit oder Bereitstellung von Sendungen, die an Anbieter von audiovisuellen oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden. Art. 5 Abs. 1 Bst. h wurde an Art. 10 Abs. 8 Bst. c der Richtlinie 2014/23/EU angepasst, weshalb neu die Vergabe von Konzessionen über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen vom ÖAWG ausgenommen sind.

Ebenfalls angepasst an Art. 10 Bst. e der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 10 Abs. 8 Bst. e der Richtlinie 2014/23/EU wurde Art. 5 Abs. 1 Bst. i des Gesetzes, wonach Finanzdienstleistungen oder Konzessionen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Dienstleistungen der Zentralbanken ausgenommen sind.

Aufträge oder Konzessionen über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen mit den CPV-Codes 73000000-2 bis 73120000-9, 73300000-5, 73420000-2 und 73430000-5, deren Ergebnisse ausschliesslich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird, fallen unter das ÖAWG. Die übrigen Aufträge oder Konzessionen über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen sind gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. l vom ÖAWG ausgenommen.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. n gilt dieses Gesetz nicht für Dienstleistungskonzessionen, die ein EWR-Mitgliedstaat für Lotteriedienstleistungen, die unter die CPV-Nummer 92351100-7 fallen, einem Unternehmen auf der Grundlage eines ausschliesslichen Rechts gewährt hat. Die Gewährung eines solchen ausschliesslichen Rechts ist im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. o wurde an Art. 11 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU angepasst. Neu betrifft diese Ausnahme auch den Zusammenschluss von Auftraggebern. Art. 5 Abs. 1 Bst. p wurde insofern ergänzt, als dass das Gesetz nicht für Konzessionen gilt, die hauptsächlich dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Art. 5 Abs. 1 Bst. q und r wurden an Art. 7 der Richtlinie 2014/24/EU angepasst. Es handelt sich dabei um Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.

Neu sind die Bestimmungen in Art. 5 Abs. 1 Bst. s bis w des Gesetzes. Damit wird Art. 10 Bst. d, f, h bis j der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 10 Abs. 3 und Abs. 8 Bst. g und h der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Ausgenommen sind somit einige Rechtsdienstleistungen, Kredite und Darlehen, gewisse Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene oder per Untergrundbahn oder Dienstleistungen im Rahmen politischer Kampagnen.

Zu Art. 5b (Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit)

Es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, inwieweit die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auch für zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossene Aufträge bzw. Konzessionen gelten sollten. Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird nicht nur von den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten, sondern auch von den einzelnen öffentlichen Auf-

traggebern unterschiedlich ausgelegt. Neu sind die zwischen den öffentlichen Auftraggebern vergebenen Aufträge bzw. Konzessionen in Art. 12 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 17 der Richtlinie 2014/23/EU geregelt.

An kontrollierte juristische Personen vergebene öffentliche Aufträge bzw. Konzessionen sollen nicht der Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren unterliegen, wenn der öffentliche Auftraggeber über die betreffende juristische Person eine Kontrolle ausübt, die mit der vergleichbar ist, die er über seine eigenen Dienststellen ausübt, vorausgesetzt die kontrollierte juristische Person führt mehr als 80% ihrer Tätigkeiten in Ausführung der Aufgaben aus, mit denen sie von dem kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen durch diesen öffentlichen Auftraggeber kontrollierten juristischen Personen beauftragt worden ist, und zwar ungeachtet des Begünstigten der Ausführung des Auftrags.

Diese Ausnahme soll sich nicht auf Situationen erstrecken, in denen ein privater Wirtschaftsteilnehmer am Kapital der kontrollierten juristischen Person unmittelbar beteiligt ist, da die Vergabe eines öffentlichen Auftrags ohne Wettbewerbsverfahren dem am Kapital der kontrollierten juristischen Person beteiligten privaten Wirtschaftsteilnehmer einen unzulässigen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschaffen würde. Es soll ferner klargestellt werden, dass das entscheidende Element allein die direkte private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person ist. Eine private Kapitalbeteiligung am kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder den kontrollierenden öffentlichen Auftraggebern schließt daher die Vergabe öffentlicher Aufträge bzw. Konzessionen an die kontrollierte juristische Person ohne die Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren nicht aus, da solche Beteiligungen den Wettbewerb zwischen privaten Wirtschaftsteilnehmern nicht nachteilig beeinflussen.

Es soll auch klargestellt werden, dass öffentliche Auftraggeber wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts, bei denen eine private Kapitalbeteiligung bestehen kann, in der Lage sein sollten, die Ausnahmeregelung für eine horizontale Zusammenarbeit in Anspruch zu nehmen. Sind alle anderen Bedingungen im Zusammenhang mit der horizontalen Zusammenarbeit erfüllt, so sollte sich die Ausnahmeregelung für die horizontale Zusammenarbeit folglich auf solche öffentlichen Auftraggeber erstrecken, bei denen der Auftrag bzw. die Konzession ausschliesslich zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossen wird.

Die öffentlichen Auftraggeber sollen auch beschliessen können, ihre öffentlichen Dienstleistungen gemeinsam im Wege der Zusammenarbeit zu erbringen, ohne zur Einhaltung einer bestimmten Rechtsform verpflichtet zu sein. Aufträge für die gemeinsame Erbringung öffentlicher Dienstleistungen sollen nicht der Anwendung der in diesem Gesetz festgelegten Vorschriften unterliegen, vorausgesetzt sie werden ausschliesslich zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossen, die Durchführung dieser Zusammenarbeit wird ausschliesslich von Erwägungen des öffentlichen Interesse bestimmt und kein privater Dienstleister erhält einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern.

Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, soll die Zusammenarbeit auf einem kooperativen Konzept beruhen. Die Zusammenarbeit setzt nicht voraus, dass alle teilnehmenden Stellen die Ausführung wesentlicher vertraglicher Pflichten übernehmen, solange sie sich verpflichtet haben, einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zu leisten. Für die Durchführung der Zusammenarbeit einschliesslich etwaiger Finanztransfers zwischen den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern sollten im Übrigen ausschliesslich Erwägungen des öffentlichen Interesses massgeblich sein.

Zu Art. 5c (Vergabe gemischter öffentlicher Aufträge oder Konzessionen)

Neu wird in Art. 3 bzw. 16 der Richtlinie 2014/24/EU sowie in Art. 20 und 21 der Richtlinie 2014/23/EU die Vergabe gemischter öffentlicher Aufträge bzw. Konzessionen geregelt. Im Falle gemischter Aufträge und Konzessionen sollen die anwendbaren Vorschriften mit Blick auf den Hauptgegenstand des Auftrags festgelegt werden, wenn die verschiedenen Teile, aus denen sich ein Auftrag oder eine Konzession zusammensetzt, objektiv nicht voneinander zu trennen sind. Es soll daher klargestellt werden, wie Auftraggeber festzustellen haben, ob eine Trennung der unterschiedlichen Teile möglich ist. Dies erfolgt auf Grundlage einer Einzelfallprüfung, bei der es allerdings nicht ausreichen soll, dass die Absicht des Auftraggebers, die verschiedenen Teile eines gemischten Auftrags als untrennbar zu betrachten, zum Ausdruck gebracht oder vermutet wird; diese Absicht muss sich vielmehr auf objektive Gesichtspunkte stützen, die sie rechtfertigen und die Notwendigkeit begründen können, einen einzigen Auftrag oder eine einzige Konzession zu vergeben. Eine solche begründete Notwendigkeit, einen einzigen Auftrag zu vergeben, könnte beispielsweise im Falle der Errichtung eines einzigen Gebäudes gegeben sein, von dem ein Gebäudeteil direkt vom Auftraggeber genutzt werden soll und ein anderer Gebäudeteil auf Basis einer Konzession bewirtschaftet werden soll, zum Beispiel als öffentliches Parkhaus. Es soll klargestellt werden, dass die Notwendigkeit, einen einzigen Auftrag oder eine einzige Konzession zu vergeben, aus Gründen sowohl technischer als auch wirtschaftlicher Art gegeben sein kann.

Im Fall gemischter Aufträge bzw. Konzessionen, die getrennt sein können, steht es den Auftraggebern stets frei, getrennte Aufträge für die einzelnen Teile zu vergeben; in diesem Fall sollen die für jeden einzelnen Teil geltenden Bestimmungen ausschliesslich auf der Grundlage der Merkmale des jeweiligen spezifischen Auftrags bzw. der Konzession festgelegt werden. Wenn Auftraggeber dagegen beschliessen, andere Elemente in die Beschaffungsmassnahme aufzuneh-

men, ungeachtet ihres Werts und der rechtlichen Regelung, der die zusätzlichen Elemente ansonsten unterliegen würden, sollte folgendes Hauptprinzip gelten: Wenn eine Auftragsvergabe gemäss den Bestimmungen des Gesetzes als Einzelvergabe erfolgt, dann soll das Gesetz weiterhin für den gesamten gemischten Auftrag gelten.

Besondere Bestimmungen sollen jedoch für gemischte Aufträge vorgesehen werden, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten. In diesen Fällen soll die Nichtanwendung der Bestimmungen des Vergaberechts möglich sein, vorausgesetzt die Vergabe eines einzelnen Auftrags oder einer einzigen Konzession ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt und der Beschluss, einen einzelnen Auftrag bzw. eine einzige Konzession zu vergeben, wurde nicht mit der Absicht getroffen, den Auftrag von der Anwendung des Gesetzes auszuschliessen.

Zu Art. 6a (Bau- und Dienstleistungskonzessionen oberhalb der Schwellenwerte)

Das Fehlen klarer Bestimmungen zur Vergabe von Konzessionen führte in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheit, Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs und Verzerrungen des Binnenmarkts. Konzessionsverträge stellen wichtige Instrumente für den langfristigen strukturellen Ausbau von Infrastruktur und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung dar, tragen zur Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt bei, ermöglichen es, vom Fachwissen im privaten Sektor zu profitieren, und tragen zu mehr Effizienz und zu Innovationen bei. Bestimmte Handlungen der Mitgliedstaaten, wie die Erteilung von Genehmigungen oder Lizenzen, durch die der Mitgliedstaat oder eine seiner Behörde die Bedingungen für die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit festlegt - einschliesslich der Bedingung der Durchführung einer bestimmten Tätigkeit -, die üblicherweise auf Antrag des Wirtschaftsteilnehmers und nicht vom öffentlichen Auftraggeber erteilt wird und bei der der Wirtschaftsteilnehmer das Recht hat, sich von der Er-

bringung von Bau- oder Dienstleistungen zurückzuziehen, sollten darüber hinaus nicht als Konzessionen gelten. Im Gegensatz zu derartigen Handlungen der Mitgliedstaaten enthalten Konzessionsverträge wechselseitig bindende Verpflichtungen, denen zufolge die Erbringung der Bau- oder Dienstleistungen bestimmten Anforderungen entsprechen muss, die vom öffentlichen Auftraggeber festgelegt werden und rechtlich durchsetzbar sind. Keine Konzessionen sind weiters Zuschüsse und Subventionen, Nutzungs- und Pachtverträge mit öffentlichen Stellen, Wegerechte oder Systeme mit freier Auswahl des Leistungserbringers. Die Vergabe von Baukonzessionen unterlag bisher diesem Gesetz (vgl. Art. 6a), während die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen vom Anwendungsbereich ausgenommen war (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. n). Das Gesetz gilt neu sowohl für die Vergabe von Bau- als auch von Dienstleistungskonzessionen oberhalb der Schwellenwerte, d.h. ab einem Schwellenwert von 5'225'000 Euro, an Unternehmen durch öffentliche Auftraggeber.

Der Wert der Konzession entspricht dem vom öffentlichen Auftraggeber geschätzten Gesamtumsatz ohne MwSt., den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erzielt, als Gegenleistung für die Bau- und Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind, sowie für die damit verbundenen Lieferungen. Liegt der Wert der Konzession zum Vergabezeitpunkt mehr als 20% über dem geschätzten Wert, so ist der Konzessionswert zum Zeitpunkt des Zuschlags als geltende Schätzung zu betrachten. Der geschätzte Konzessionswert wird nach einer in den Konzessionsunterlagen angegebenen objektiven Methode berechnet. Dabei berücksichtigen die Auftraggeber beispielsweise den Wert aller Arten von Optionen und etwaigen Verlängerungen, die Einkünfte aus von den Nutzern der Bauwerke oder Dienstleistungen gezahlten Gebühren und Bussgeldern, den Wert von Zuschüssen oder sonstigen finanziellen Vorteilen jeglicher Art, die von Dritten für die Durchführung der Konzession gewährt werden oder die Einkünfte aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen etc.

Mit Abs. 1 und 2 wird Art. 5 Ziff. 1 bzw. Art. 37 Abs. 6 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet bestimmte Verfahren zu befolgen. Während des Konzessionsverfahrens enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bewerber oder Offertsteller gegenüber anderen begünstigt werden können. Der Auftraggeber teilt seine Absicht in einer Konzessionsbekanntmachung mit und die Konzessionen werden auf der Grundlage der vom Auftraggeber genannten Zuschlagskriterien vergeben, sofern der Offertsteller die festgelegten Mindestanforderungen bzw. die Teilnahmebedingungen erfüllt und nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist. Die Mindestanforderungen umfassen insbesondere die technischen, physischen, funktionellen und rechtlichen Bedingungen und Merkmale, die jede Offerte erfüllen sollte. Der Auftraggeber prüft die Erfüllung der Teilnahmebedingungen hinsichtlich der beruflichen und fachlichen Befähigung sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber und Offertsteller anhand von Eigenerklärungen oder Referenzen, die als Nachweis einzureichen sind, gemäss den in der Konzessionsbekanntmachung angegebenen Anforderungen, die nicht diskriminierend sein dürfen und in einem angemessenen Verhältnis zum Konzessionsgegenstand stehen müssen. Die Zuschlagskriterien müssen die Gleichbehandlung aller Teilnehmer sicherstellen, nichtdiskriminierend sein, einen Bezug zum Gegenstand der Konzession haben⁵, objektiv sein und dürfen dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen, sowie vorab in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung bekanntgegeben werden. Sie können unter anderem ökologische, soziale und innovationsbezogene Kriterien enthalten. Der Auftraggeber kann Verhandlungen mit den Bewerbern und Offertstellern führen.

⁵ z.B. Die Neubeschäftigung eines bestimmten Prozentsatzes von Arbeitslosen bei der Ausübung der Konzession kann ein Kriterium sein, nicht jedoch die Beschäftigungspolitik eines Unternehmens oder die Schulung von Beschäftigungssuchenden vor Ort ohne jede Verbindung zur Konzession.

Der Konzessionsgegenstand, die Zuschlagskriterien und die Mindestanforderungen dürfen während der Verhandlungen nicht geändert werden.

Das Hauptmerkmal einer Konzession, nämlich das Recht, die betreffenden Bauwerke oder Dienstleistungen zu nutzen bzw. zu verwerten, schliesst stets die Übertragung eines Betriebsrisikos wirtschaftlicher Art auf den Konzessionsnehmer ein, einschliesslich der Möglichkeit, dass die Investitionsaufwendungen und die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen unter normalen Betriebsbedingungen nicht wieder erwirtschaftet werden können, auch wenn ein Teil des Risikos bei den Auftraggebern verbleibt. Bei einem öffentlichen Auftrag erhält ein Unternehmen einen festen Betrag für eine bestimmte Leistung. Zum Beispiel baut und betreibt ein privates Unternehmen eine Autobahn zu einem festgesetzten Preis. Bei einer Konzession hingegen wird ein Unternehmen im Wesentlichen dadurch vergütet, dass es die Genehmigung zur betrieblichen Nutzung eines Bauwerks oder zur Erbringung einer Dienstleistung erhält, wobei es einem Verlustrisiko ausgesetzt ist. Zum Beispiel baut und betreibt ein privates Unternehmen eine Autobahn, wobei seine Vergütung durch die Mauteinnahmen erfolgt. Es trägt das Risiko, dass die Einnahmen nicht ausreichen, um seine Investitions- und sonstigen Kosten zu decken. Keine konzessionstypischen Risiken sind schlechtes Management, Vertragsbruch oder höhere Gewalt.

In Abs. 3 und 4 wird die Laufzeit einer Konzession geregelt. Bei Konzessionen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren darf die Laufzeit der Konzession nicht länger sein als der Zeitraum, innerhalb dessen der Konzessionsnehmer nach vernünftigem Ermessen die Investitionsaufwendungen für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen zuzüglich einer Rendite auf das investierte Kapital unter Berücksichtigung der zur Verwirklichung der spezifischen Vertragsziele notwendigen Investitionen wieder erwirtschaften kann. Die Höchstlaufzeit

muss in den Konzessionsunterlagen genannt werden, und zwar entweder als auszuhandelnder Punkt oder als feste Vertragsbedingung.

Dienstleistungen von begrenztem grenzüberschreitenden Interesse, d.h. Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen sollen von der vollständigen Anwendung des Gesetzes ausgenommen sein. Für Konzessionen zur Erbringung dieser Dienstleistungen sollen daher eigene Regelungen gelten. Die Pflicht, eine Vorinformation und eine Zuschlagsbekanntmachung für jede Konzession zu veröffentlichen, deren Vertragswert mindestens Euro 5'225'000 beträgt, ist ein geeigneter Weg, um sicherzustellen, dass mögliche Offertsteller über Geschäftsmöglichkeiten informiert werden und dass alle interessierten Kreise Informationen über die Zahl und Art vergebener Konzessionen erhalten.

Zu Art. 6c Abs. 1 (Vorbehaltene Aufträge oder Konzessionen)

Damit wird Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 24 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Beschäftigung und Beruf tragen zur Integration in die Gesellschaft bei und sind zentrale Elemente für die Gewährleistung von Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang können geschützte Werkstätten eine wichtige Rolle spielen. Das gilt auch für andere soziale Unternehmen, deren Hauptanliegen die Förderung der gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen wie Arbeitslosen oder Angehörigen benachteiligter Minderheiten ist. Es ist jedoch möglich, dass solche Werkstätten oder Unternehmen nicht in der Lage sind, unter normalen Wettbewerbsbedingungen Aufträge oder Konzessionen zu erhalten. Es ist daher angemessen, vorzusehen, dass das Recht, an Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder von bestimmten Auftragslosen teilzunehmen, derartigen Werkstätten oder Unternehmen oder die Ausführung eines Auftrags oder einer Konzession geschützten Beschäftigungsprogrammen vorbehalten wird.

Zu Art. 6d (Vorbehaltene Aufträge für bestimmte Dienstleistungen)

Bestimmte Dienstleistungskategorien haben aufgrund ihrer Natur nach wie vor lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension, insbesondere die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen, wie etwa bestimmte Dienstleistungen im Sozial-, im Gesundheits- und im Bildungsbereich. Gemäss Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU fallen darunter zum Beispiel Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die Gaststätten und das Beherbergungsgewerbe, gewisse Dienstleistungen im juristischen Bereich, Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Rettungsdienste, Postdienste etc. Für öffentliche Aufträge zur Erbringung dieser Dienstleistungen soll daher eine spezifische Regelung festgelegt werden und ein höherer Schwellenwert gelten als der, der für andere Dienstleistungen gilt. Der internationale Schwellenwert dafür beträgt Euro 750'000, im Gegensatz zu Euro 135'000 bzw. Euro 209'000 (je nach Art des Auftraggebers). Personenbezogene Dienstleistungen mit einem unter diesem Schwellenwert liegenden Auftragswert werden in der Regel für Dienstleister aus anderen EWR-Mitgliedstaaten nicht von Interesse sein. Für sie gelten vereinfachte Vergaberegeln. Sie sind dann mittels einer Auftragsbekanntmachung oder einer Vorinformation vorab, sowie nach erfolgter Vergabe mittels Vergabebekanntmachung bekannt zu geben.

Dieser Artikel entspricht den Bestimmungen des Art. 77 der Richtlinie 2014/24/EU. Dieser wird vereinfacht mittels Verweis auf die entsprechende Richtlinienbestimmung umgesetzt. Um die Kontinuität der öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten, soll es gestattet sein, die Teilnahme an Vergabeverfahren für bestimmte Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial- und kulturellen Bereich Organisationen, die nach dem Prinzip der Mitarbeiterbeteiligung oder der aktiven Mitbestimmung der Belegschaft an der Führung der Organisation arbeiten, oder bestehenden Organisationen wie Genossenschaften zur Erbringung dieser Dienstleistungen an die Endverbraucher vorzubehalten. Diese Be-

stimmung gilt ausschliesslich für bestimmte Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich und damit verbundene Dienstleistungen, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, bestimmte Bibliotheks-, Archiv-, Museums- und sonstige kulturelle Dienstleistungen, Sportdienstleistungen und Dienstleistungen für private Haushalte.

Eine Organisation muss alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) ihr Ziel ist die Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe, die an die Erbringung der oben genannten Dienstleistungen geknüpft ist;
- b) die Gewinne werden reinvestiert, um das Ziel der Organisation zu erreichen. Etwaige Gewinnausschüttungen oder -zuweisungen sollten auf partizipatorischen Überlegungen beruhen;
- c) die Management- oder Eigentümerstruktur der Organisation, die den Auftrag ausführt, beruht auf der Eigenverantwortung der Arbeitnehmer oder auf partizipatorischen Grundsätzen oder erfordert die aktive Mitwirkung der Arbeitnehmer, Nutzer oder Interessenträger, und
- d) die Organisation hat von dem betreffenden öffentlichen Auftraggeber in den letzten drei Jahren keinen Auftrag für die betreffenden Dienstleistungen erhalten. Die Laufzeit des Vertrags darf drei Jahre nicht überschreiten.

Zu Art. 7 Abs. 1 (Begriffe, Abkürzungen)

Art. 7 entspricht den Begriffsbestimmungen nach Art. 2 und Art. 24 sowie Anhang VII der Richtlinie 2014/24/EU. Damit wird gewährleistet, dass die Begriffsbestimmungen einheitlich sind, was unter anderem zu einer besseren Rechtssicherheit führt. Um die Richtlinienkonformität zu gewährleisten, werden neu die Ziffern 17 (Nebenbeschaffungstätigkeiten), 30 (Lebenszyklus), 34 (zentrale Beschaffungstätigkeiten), 39 (Auftragsvergabe), 40 (Ausschreibungsunterlagen), 41

(Beschaffungsdienstleister), 43 (Gütezeichen), 44 (Gütezeichen-Anforderungen), 45 (Innovation), und Ziff. 46 (Interessenkonflikt) eingeführt.

Mit Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 und 8 wird Art. 5 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt, da das Gesetz neu auf die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen Anwendung findet. Ebenfalls werden Ziff. 2 (Bauftrag), 6 (Bewerber), 40 (Ausschreibungsunterlagen), 46 (Interessenkonflikt), 47 (Konzessionsnehmer) und Ziff. 48 (besondere und ausschliessliche Rechte) an die Bestimmungen der Konzessionsrichtlinie angepasst.

Des Weiteren wurden Art. 7 Abs. 1 Ziff. 7 (Dienstleistungsauftrag), 10 (Einrichtung des öffentlichen Rechts), 11 (elektronische Mittel), 16 (Lieferauftrag), 31 (Unternehmen) und Ziff. 36 (zentrale Beschaffungsstelle) an die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU angepasst.

In Anhang VII der Richtlinie 2014/24/EU sind die technischen Spezifikationen aufgelistet und erläutert. Die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Ziff. 12 (europäische technische Bewertung), 14 (gemeinsame technische Spezifikation), 18 (Norm), 28 (technische Spezifikation bei öffentlichen Bauaufträgen) und 29 (technische Spezifikation bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) wurden entsprechend geändert.

In Art. 7 Abs. 1 Ziff. 9 wird der Begriff des dynamischen Beschaffungssystems an Art. 34 Abs. 1 und in Art. 7 Abs. 1 Ziff. 42 wird der Begriff der elektronischen Auktion an Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU angepasst.

Weiters wird mit Art. 7 Abs. 1 Ziff. 49 (elektronische Rechnung), 50 (Kernelemente einer elektronischen Rechnung), 51 (semantisches Datenmodell), 52 (Syntax) und Ziff. 53 (Syntax-Vorgaben) Art. 2 der Richtlinie 2014/55/EU umgesetzt.

Zu Art. 8 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 3 Bst. k und l (Auftragswert; Grundsatz)

Abs. 1 und Abs. 1a werden an Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/24/EU angepasst. Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswerts ist der vom öffentlichen Auftraggeber geschätzte zahlbare Gesamtbetrag ohne MwSt., einschliesslich aller Optionen und etwaigen Verlängerungen der Aufträge, die in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich geregelt sind. Besteht ein öffentlicher Auftraggeber aus mehreren eigenständigen Organisationseinheiten, so wird der geschätzte Gesamtwert für alle einzelnen Organisationseinheiten berücksichtigt. Die Werte können auf der Ebene der betreffenden Einheit geschätzt werden, wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist.

Abs. 1 wird ebenfalls an Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2014/23/EU angepasst. Der Wert der Konzession entspricht dem vom Auftraggeber geschätzten Gesamtumsatz ohne MwSt., den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erzielt, als Gegenleistung für die Bau- und Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind, sowie für die damit verbundenen Lieferungen.

Da neu die Innovationspartnerschaft und die Konzessionen im Gesetz geregelt werden, ist Abs. 3 insofern anzupassen, als die Berechnung des Auftragswertes einer Innovationspartnerschaft und einer Konzession in der Verordnung erfolgt.

Zu Art. 9 Abs. 1, 1a bis 1c (Bildung von Losen)

Die Richtlinie 2014/24/EU sieht in Art. 46 die Unterteilung von Aufträgen in Lose vor, um die öffentliche Vergabe an die Bedürfnisse von KMU anzupassen. Gemäss Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 2014/23/EU ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zu berücksichtigen, wenn ein Bauvorhaben oder eine geplante Dienstleistung zur Vergabe von Konzessionen in Form mehrerer Lose führt.

Eine Unterteilung in Lose kann auf einer quantitativen Grundlage erfolgen, sodass die Grösse der Einzelaufträge jeweils der Kapazität der kleineren oder mittleren Unternehmen besser entspricht, oder auf einer qualitativen Grundlage gemäss den verschiedenen involvierten Gewerken und Spezialisierungen, sodass der Inhalt der Einzelaufträge stärker an die Fachsektoren der KMU angepasst wird, oder gemäss den unterschiedlichen aufeinanderfolgenden Projektphasen. Der Auftraggeber soll zur Prüfung der Frage verpflichtet sein, ob die Aufteilung von Aufträgen in Lose sinnvoll ist, wobei es ihm freistehen soll, darüber selbständig zu entscheiden und seine Entscheidung nach eigenem Ermessen zu begründen. Entscheidet der Auftraggeber, dass eine Unterteilung des Auftrags in Lose nicht sinnvoll wäre, sollen im Vergabevermerk oder in den Ausschreibungsunterlagen die Hauptgründe für seine Entscheidung angegeben werden. Derartige Gründe können beispielsweise sein, dass eine Aufteilung nach Auffassung des Auftraggebers den Wettbewerb beschränken könnte oder mit der Gefahr verbunden wäre, dass die Ausführung des Auftrags technisch übermässig erschwert oder kostspielig würde. Werden Aufträge in Lose unterteilt, sollten die Auftraggeber bspw. zur Wahrung des Wettbewerbs die Zahl der Lose, für die ein Unternehmen eine Offerte unterbreiten kann, begrenzen dürfen; ebenso sollen sie die Zahl der Lose begrenzen dürfen, die an einen einzigen Offertsteller vergeben werden können. Auftraggeber sollen eine vergleichende Bewertung der Offerten durchführen dürfen, um festzustellen, ob die Offerte eines bestimmten Offertstellers für eine bestimmte Kombination von Losen die Zuschlagskriterien in Bezug auf die Lose als Ganzes besser erfüllen als die Offerte für die betreffenden einzelnen Lose für sich genommen. In diesem Fall soll es den Auftraggebern gestattet sein, dem betreffenden Offertsteller einen Auftrag in Kombination der betreffenden Lose zu erteilen.

Zu Art. 13 Abs. 1 (Bekanntmachung und Ausschreibungsunterlagen)

Auftraggeber, die eine Konzession vergeben wollen, teilen ihre Absicht in einer Konzessionsbekanntmachung mit.

Zu Art. 18 Abs. 1a, 2 Bst. a Ziff. 5, Abs. 3, 5, 7, 9 bis 13 (Technische Spezifikationen; Grundsatz)

Mit dieser Bestimmung wird Art. 42 bis 44 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 36 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Es soll möglich sein Offerten einzureichen, die die Diversität der technischen Lösungen, Normen und technischen Spezifikationen auf dem Markt widerspiegeln, einschliesslich solcher, die auf der Grundlage von Leistungskriterien im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus und der Nachhaltigkeit des Produktionsprozesses der Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen erstellt wurden. Die technischen Spezifikationen sollen so abgefasst sein, dass eine künstliche Einengung des Wettbewerbs vermieden wird. Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel zu erreichen und die Funktions- und Leistungsanforderungen sind auch ein geeignetes Mittel, um im öffentlichen Auftragswesen Innovationen zu fördern. Für sämtliche Beschaffungen, die für die Nutzung durch Personen bestimmt sind, ist es ausser in hinreichend begründeten Fällen erforderlich, dass die Auftraggeber technische Spezifikationen festlegen, um den Kriterien der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und des „Design für alle“ Rechnung zu tragen.

Beabsichtigen öffentliche Auftraggeber den Kauf von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen mit spezifischen umweltbezogenen Merkmalen, so können sie in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen, dass die Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen den geforderten Merkmalen entsprechen. Die Gütezeichen-Anforderungen betreffen jedoch lediglich Kriterien, die mit dem Auf-

tragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind. Sie müssen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien basieren. Weiters werden die Gütezeichen im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt, an dem alle relevanten interessierten Kreise teilnehmen können, z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen. Ausserdem sind die Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich. Die Anforderungen an die Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen massgeblichen Einfluss ausüben kann. Konnte ein Unternehmen sich ein bestimmtes Gütezeichen nicht rechtzeitig beschaffen, so muss der öffentliche Auftraggeber gleichwertige Gütezeichen oder andere Nachweise akzeptieren.

Die Auftraggeber können den Unternehmen vorschreiben, einen Testbericht einer Konformitätsbewertungsstelle oder eine von dieser ausgegebene Zertifizierung als Nachweis für die Konformität mit den Anforderungen oder Kriterien gemäss den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Bedingungen für die Auftragsausführung beizubringen. Sie akzeptieren unter gewissen Voraussetzungen auch andere geeignete Nachweise.

Zu Art. 20a Abs. 3 (Besondere Bestimmungen betreffend die Beschaffung von Strassenfahrzeugen oberhalb der Schwellenwerte)

Mit Art. 20a wurde die Richtlinie 2009/33/EG umgesetzt. Die Abänderung tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 173/2013 in Kraft. Das Gesetz vom 6. Juni 2014 betreffend die Abänderung des ÖAWG wurde im LGBI. 2014 Nr. 198 (ausgegeben am 1. August 2014) kundgemacht. Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ist aber noch nicht in Kraft getreten. Aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen betreffend die Zu-

schlagungskriterien, ist der bisherige Abs. 3, welcher allerdings noch nicht in Kraft getreten ist, an die Richtlinie 2014/24/EU insofern anzupassen, als dass der übergeordnete Begriff neu die wirtschaftlich günstigste Offerte ist, welcher auch die preislich günstigste Offerte beinhaltet (siehe Ausführungen zu Art. 44).

Zu Art. 21 Abs. 1 (Verfahrensarten; Grundsatz)

Die Überschrift vor Art. 21 wird insofern abgeändert, als diese neu nicht nur die Verfahrensarten (z.B. offenes oder nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft), sondern auch die Verfahrensmethoden (z.B. dynamisches Beschaffungssystem, elektronische Auktion oder elektronische Kataloge) umfasst. In Art. 21 Abs. 1 wird die Innovationspartnerschaft als neues Verfahren angeführt.

Zu Art. 22 Abs. 2 und 3 (Wahl der Verfahrensart)

Die Auftraggeber können gemäss Art. 26 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU beispielsweise ein Verhandlungsverfahren oder einen wettbewerblichen Dialog durchführen, wenn die Bedürfnisse des Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können, die Aufträge konzeptionelle oder innovative Lösungen umfassen oder der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorgängige Verhandlung vergeben werden kann etc.

Zu Art. 23a (Dynamisches Beschaffungssystem)

Dieser Artikel wurde aus systematischen Gründen zu Art. 24a verschoben, da die Auftraggeber bei der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem neu die Vorschriften für das nicht offene Verfahren, und nicht wie bisher für das offene Verfahren, zu befolgen haben.

Zu Art. 24 Abs. 2 (Nicht offenes Verfahren), Art. 25 Abs. 2a (Verhandlungsverfahren) und Art. 25b Abs. 2 (Innovationspartnerschaft)

Mit diesen Bestimmungen wurde Art. 65 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt, wonach die öffentlichen Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung die von ihnen vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die vorgesehene Mindestanzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber angeben.

Zu Art. 24a (Dynamisches Beschaffungssystem)

Die Vorschriften zum dynamischen Beschaffungssystem wurden insofern angepasst, als diese vereinfacht werden, indem sie insbesondere in Form eines nicht offenen Verfahrens betrieben werden. Die Notwendigkeit der Einreichung unverbindlicher Offerten entfällt, da sie sich als grösste Belastung beim dynamischen Beschaffungssystem erwiesen hat. So soll jeder Unternehmer, der einen Antrag auf Teilnahme stellt und die Eignungskriterien erfüllt, zur Teilnahme am Vergabeverfahren zugelassen werden. Diese Beschaffungsmethode ermöglicht es den Auftraggebern, eine besonders breite Palette von Offerten einzuholen und damit sicherzustellen, dass die Gelder im Rahmen eines breiten Wettbewerbs in Bezug auf marktübliche oder gebrauchsfertige Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen, die allgemein auf dem Markt verfügbar sind, optimal eingesetzt werden. Um die Möglichkeiten für KMU zur Teilnahme an grossen dynamischen Beschaffungssystemen zu fördern, soll der betreffende Auftraggeber für das System objektiv definierte Kategorien von Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen formulieren können. Wird ein dynamisches Beschaffungssystem in Kategorien unterteilt, soll der Auftraggeber Eignungskriterien anwenden, die im Verhältnis zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden Kategorie stehen.

Zu Art. 25 Abs. 1a, 2a, 2c bis 2e (Verhandlungsverfahren)

Diese Bestimmungen wurden an Art. 29 der Richtlinie 2014/24/EU angepasst. Für Auftraggeber ist es wichtig, über zusätzliche Flexibilität zu verfügen, um ein Vergabeverfahren auszuwählen, das Verhandlungen vorsieht. Dabei verhandeln die Auftraggeber mit den Offertstellern über die von ihnen eingereichten Erstofferten und alle Folgeofferten, mit Ausnahme der endgültigen Offerten, mit dem Ziel, die Offerten inhaltlich zu verbessern. Die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien sind nicht Gegenstand von Verhandlungen. Die Auftraggeber können Aufträge auf der Grundlage der Erstofferte vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn sie in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Aufforderung zur Offertstellung darauf hingewiesen haben, dass sie sich diese Möglichkeit vorbehalten. Es muss sichergestellt sein, dass alle Offertsteller bei den Verhandlungen gleich behandelt werden.

Zu Art. 25a Abs. 1 bis 3 (Wettbewerblicher Dialog)

In Art. 25a wird der wettbewerbliche Dialog geregelt. Diese Bestimmungen werden an Art. 30 der Richtlinie 2014/24/EU angepasst. Der wettbewerbliche Dialog findet Anwendung in den Fällen, in denen öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage sind, die Mittel zur Befriedigung ihres Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Diese Situation kann insbesondere bei innovativen Projekten, bei der Realisierung grosser, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder grosser Computer-Netzwerke oder bei Projekten mit einer komplexen, strukturierten Finanzierung eintreten. Bei Bauaufträgen gehören dazu Bauleistungen, bei denen keine Normbauten errichtet werden, bzw. Bauleistungen, die konzeptionelle oder innovative Lösungen umfassen. Vor allem bei komplexen Anschaffungen, bspw. für besonders hoch entwickelte Waren, geistige Dienstleistungen wie etwa bestimmte Beratungs-, Architekten- oder Ingenieurleistungen oder Grossprojekte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) können Verhandlungen

gen notwendig sein, um zu gewährleisten, dass die betreffende Lieferung oder Dienstleistung den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht. In Bezug auf Standarddienstleistungen oder Standardlieferungen, die von vielen verschiedenen Marktteilnehmern erbracht werden können, soll der wettbewerbliche Dialog nicht genutzt werden.

Zu Art. 25b (Innovationspartnerschaft)

Der Kauf innovativer Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen spielt eine zentrale Rolle bei der Steigerung der Effizienz und der Qualität öffentlicher Dienstleistungen und ermöglicht es gleichzeitig, grossen gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen. Er trägt dazu bei, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen und einen umfassenderen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren, indem neue Ideen hervorgebracht, diese in innovative Waren und Dienstleistungen umgesetzt werden und damit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum gefördert wird.

Kann der Bedarf an der Entwicklung einer innovativen Bauleistung, eines innovativen Produkts bzw. einer innovativen Dienstleistung und der anschliessende Erwerb dieser Bauleistung, dieses Produkts bzw. dieser Dienstleistung nicht durch bereits auf dem Markt verfügbare Lösungen befriedigt werden, so sollten Auftraggeber Zugang zu einem spezifischen Beschaffungsverfahren, der Innovationspartnerschaft, haben. Dieses spezifische Verfahren, welches in Art. 31 der Richtlinie 2014/24/EU geregelt ist, soll es den Auftraggebern ermöglichen, eine langfristige Innovationspartnerschaft für die Entwicklung und die anschliessende Beschaffung neuer, innovativer Bauleistungen, Produkte oder Dienstleistungen zu begründen, vorausgesetzt, dass die vereinbarten Leistungs- und Kostenniveaus eingehalten werden können, ohne dass ein getrenntes Vergabeverfahren für die Beschaffung erforderlich ist. Die Innovationspartnerschaft soll sich auf die Verfahrensregeln stützen, die für das Verhandlungsverfahren mit vorgängiger

Bekanntmachung gelten, und die Auftragsvergabe soll einzig auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erfolgen. Die Auftraggeber sollen die Innovationspartnerschaft nicht in einer Weise nutzen, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird. Die Innovationspartnerschaft wird entsprechend dem Forschungs- und Innovationsprozess in aufeinander folgenden Phasen strukturiert, jeweils unter Definition der zu erreichenden Zwischenziele. Auf der Grundlage dieser Ziele kann der öffentliche Auftraggeber am Ende jeder Phase darüber befinden, ob er das Verfahren beendet oder die Zahl der Partner durch die Kündigung einzelner Verträge reduziert.

Zu Art. 25c (Elektronische Auktion bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte)

Neu werden die Bestimmungen zur elektronischen Auktion oberhalb der Schwellenwerte eingeführt. Da es sich nicht wie in der Richtlinie 2004/18/EG um eine „Kann-Bestimmung“ handelt, wurde Art. 35 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt. Dem Auftraggeber steht es frei, seinen Auftrag im Rahmen einer elektronischen Auktion zu vergeben. Die elektronische Auktion ist nicht geeignet für bestimmte Bau- und Dienstleistungsaufträge, die geistige Leistungen wie beispielsweise die Planung von Bauleistungen zum Gegenstand haben, denn nur die Elemente, die sich für die automatische Bewertung auf elektronischem Wege eignen, d.h. quantifizierbare Elemente, die sich in Zahlen oder Prozentsätzen ausdrücken lassen, können Gegenstand elektronischer Auktionen sein. Die Regierung ist der Auffassung, dass es sich beim Verfahren über die Durchführung von elektronischen Auktionen um Detailbestimmungen handelt, die nicht auf Gesetzebene, sondern auf Verordnungsebene geregelt werden können. Die Voraussetzungen und Einzelheiten des Verfahrens über die Durchführung elektronischer Auktionen, insbesondere in Bezug auf den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen, die Aufforderung zur Abgabe neuer Preise oder Werte und die Beendigung des Verfahrens soll somit auf Verordnungsebene erfolgen.

Zu Art. 25d (Elektronischer Katalog)

Eine neue Beschaffungsmethode ist der elektronische Katalog. Elektronische Kataloge bieten ein Format zur Darstellung und Gestaltung von Informationen in einer Weise, die allen teilnehmenden Offertstellern gemeinsam ist und die sich für eine elektronische Bearbeitung anbietet. Ein Beispiel sind Offerten in Form einer Kalkulationstabelle. Die Auftraggeber sollen elektronische Kataloge in allen Verfahren verlangen können, in denen die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel vorgeschrieben ist. Diese tragen durch Zeit- und Geldersparnis zur Rationalisierung der öffentlichen Beschaffung bei. Die Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz sind einzuhalten. So soll die Verwendung elektronischer Kataloge zur Einreichung von Offerten nicht zur Folge haben, dass die Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich auf die Übermittlung ihres allgemeinen Katalogs zu beschränken. Die Unternehmen sollen ihre allgemeinen Kataloge vor dem Hintergrund des konkreten Vergabeverfahrens anpassen müssen. Die Regierung ist der Auffassung, dass es sich beim Verfahren über die Durchführung des elektronischen Katalogs, insbesondere in Bezug auf dessen Einrichtung, die Abgabe von Offerten und die Vergabe von Aufträgen um Detailbestimmungen handelt, die nicht auf Gesetzesebene, sondern auf Verordnungsebene geregelt werden können.

Zu Art. 27 Abs. 1 (Fristen; Dauer)

Diese Bestimmung wurde an Art. 39 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU insofern angepasst, als dass die Auftraggeber bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Bewerbungen und Offerten insbesondere die Komplexität der Konzession und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Offerten und Bewerbungen erforderlich ist, berücksichtigen. Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung.

Neu beträgt die Frist für die Einreichung der Offerten im offenen Verfahren 35 anstatt bisher 52 Tage. Diese Frist kann um fünf Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber die elektronische Übermittlung der Offerte akzeptiert. Beim nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren beträgt die Frist für den Eingang einer Bewerbung mindestens 30 Tage anstatt bisher 37 Tage, und die Frist für den Eingang der Offerte 30 Tage anstatt bisher 40 Tage. Die Frist für den Eingang der Offerte kann ebenfalls um fünf Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber die elektronische Übermittlung der Offerte akzeptiert. Weiters beträgt beim wettbewerblichen Dialog oder bei Innovationspartnerschaften die Frist für den Eingang einer Bewerbung mindestens 30 Tage.

Zu Art. 32 Abs. 3 und 4 (Kollektivbewerbungen und –offerten)

Mit dieser Bestimmung wird Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 26 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Es soll klargestellt werden, dass Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern - auch wenn ihr Zusammenschluss nur befristet erfolgt - an Vergabeverfahren teilnehmen können, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen. Die Auftraggeber sollen weiters in der Lage sein, explizit festzulegen, wie Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern die Anforderungen in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Kriterien bezüglich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, die von den eigenständig teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern verlangt werden, zu erfüllen haben. Bei der Durchführung von Aufträgen bzw. Konzessionen durch Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern kann es erforderlich sein, Bedingungen festzulegen, die für Einzelteilnehmer nicht gelten.

Zu Art. 33 Abs. 1 (Variantenofferten)

Diese Bestimmung wurde an Art. 45 der Richtlinie 2014/24/EU angepasst. Die Auftraggeber können den Offertstellern die Möglichkeit einräumen oder von ihnen verlangen, Varianten vorzulegen, welche die Mindestanforderungen der

Auftraggeber erfüllen. Aufgrund der Bedeutung von Innovation sollen die Auftraggeber ermutigt werden, so oft wie möglich Varianten zuzulassen. Die Auftraggeber geben in den Ausschreibungsunterlagen an, ob sie Varianten zulassen oder verlangen und welche Mindestanforderungen die Varianten gegebenenfalls erfüllen müssen und in welcher Art und Weise sie einzureichen sind, insbesondere ob Varianten nur eingereicht werden dürfen, wenn auch eine Offerte, die keine Variante ist, eingereicht wurde.

Zu Art. 35b Abs. 2 Bst. c, d, e, h bis m, Abs. 2a, 2b, 3 Bst. b, g und h, 3a bis 3c, 4, 4a bis 4c, 5, 6, 6a und 8 (Ausschluss)

Öffentliche Aufträge bzw. Konzessionen sollen nicht an Unternehmen vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt haben oder sich der Bestechung, des Betrugs, terroristischer Straftaten, der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung schuldig gemacht haben. Die Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen soll ebenfalls zum obligatorischen Ausschluss führen. Allerdings sollen Abweichungen von jenen zwingenden Ausschlüssen in Ausnahmesituationen vorgesehen werden, wenn unabdingbare Gründe des Allgemeininteresses eine Auftrags- bzw. Konzessionsvergabe unumgänglich machen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn dringend benötigte Impfstoffe oder Notfallausrüstungen nur von einem Bewerber oder Offertsteller käuflich erworben werden können, auf den sonst einer der Gründe für den zwingenden Ausschluss zutrifft. Mit diesen Bestimmungen wird Art. 57 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 38 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt.

Die Auftraggeber sollen die Möglichkeit erhalten, Bewerber oder Offertsteller auszuschließen, die sich als unzuverlässig erwiesen haben oder wegen anderer Formen schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens, wie der Verletzung von Wettbewerbsregeln oder Rechten des geistigen Eigentums. Es soll klargestellt werden, dass schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten die Integrität eines

Bewerbers oder Offertstellers in Frage stellt und dazu führen kann, dass er – auch wenn er ansonsten über die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Auftrags- bzw. Konzessionsausführung verfügen würde – als für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags bzw. einer Konzession ungeeignet betrachtet wird. Es soll dem Auftraggeber möglich sein Bewerber oder Offertsteller auszuschliessen, deren Leistung bei früheren öffentlichen Aufträgen oder Aufträgen für andere Auftraggeber bzw. Konzessionen im Hinblick auf wesentliche Anforderungen erhebliche Mängel aufwies, z.B. Lieferungsausfall oder Leistungsausfall, erhebliche Defizite der gelieferten Waren oder Dienstleistungen, die sie für den beabsichtigten Zweck unbrauchbar machen, oder Fehlverhalten, das ernste Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Offertstellers aufkommen lässt. Die Auftraggeber können entscheiden, einen Auftrag bzw. eine Konzession nicht an den Offertsteller mit der besten Offerte zu vergeben, wenn sie festgestellt haben, dass die Offerte nicht den liechtensteinischen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen genügt. Damit wird Art 56 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 38 Abs. 7 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Gemäss Art. 17 Abs. 2 ÖAWG gehören zu den zwingenden Auftragsbestimmungen die liechtensteinischen Rechtsvorschriften über den Umweltschutz, Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, wie insbesondere die Bestimmungen über das Entgelt und die Ruhe- und Ferienzeiten, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, die fremdenpolizeiliche Behandlung von Drittausländern, sowie die Steuern und Sozialabgaben. Offerten, die gegen diese zwingenden Bestimmungen verstossen, sind von der Offertprüfung auszuschliessen.

Die Bewerber oder Offertsteller können Compliance-Massnahmen treffen, um die Folgen strafrechtlicher Verstösse oder eines Fehlverhaltens zu beheben und weiteres Fehlverhalten wirksam zu verhindern. Bei diesen Massnahmen kann es sich insbesondere um Personal- und Organisationsmassnahmen handeln, wie den Abbruch aller Verbindungen zu an dem Fehlverhalten beteiligten Personen

oder Organisationen, geeignete Personalreorganisationsmassnahmen, die Einführung von Berichts- und Kontrollsystemen, die Schaffung einer internen Audit-Struktur zur Überwachung der Compliance oder die Einführung interner Haftungs- und Entschädigungsregelungen.

Im Vorfeld von Ausschreibungen kann es sich als notwendig erweisen, dass die öffentlichen Auftraggeber Unternehmen konsultieren. Solche Konsultationen können zu Situationen führen, in denen den konsultierten Unternehmen Vorteile entstehen, und damit den Wettbewerb verzerren. Deshalb sind diese Konsultationen jetzt besser geregelt.

Eines der Haupthindernisse für die Beteiligung von KMU an öffentlichen Vergabeverfahren ist der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Beibringung einer Vielzahl von Bescheinigungen oder anderen Dokumenten, die die Ausschluss- und Eignungskriterien betreffen. Eine Beschränkung der entsprechenden Anforderungen, bspw. durch die Verwendung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung, die aus einer aktualisierten Eigenerklärung besteht, kann eine erhebliche Vereinfachung zum Nutzen sowohl der öffentlichen Auftraggeber als auch der Unternehmen bedeuten. Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung soll auch die relevanten Informationen hinsichtlich der Unternehmen, deren Kapazitäten ein Bewerber oder Offertsteller in Anspruch nimmt, enthalten.

Die Kommission stellt ein elektronisches System - e-Certis - zur Verfügung, das von ihr verwaltet und von den nationalen Behörden aktualisiert und überprüft wird. Ziel von e-Certis ist es, den Austausch von Bescheinigungen und anderen von öffentlichen Auftraggebern häufig verlangten Nachweisen zu erleichtern. Um grenzübergreifende Ausschreibungen zu erleichtern, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Informationen über Bescheinigungen und andere Formen dokumentarischer Nachweise, die in e-Certis gespeichert sind, kontinuierlich aktualisiert werden. Öffentliche Auftraggeber greifen auf e-Certis zurück und verlangen

in erster Linie jene Arten von Bescheinigungen und dokumentarischen Nachweisen, die von e-Certis abgedeckt sind. Die Kommission stellt alle Sprachfassungen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung in e-Certis zur Verfügung.

Zu Art. 35c Abs. 1 (Wahrung von Betriebsgeheimnissen)

In Art. 35c Abs. 1 wird Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt. Damit soll klargestellt werden, dass die Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Informationen in keiner Weise der Offenlegung der nicht vertraulichen Teile von abgeschlossenen Verträgen, einschliesslich späterer Änderungen, entgegenstehen.

Zu Art. 39 Abs. 1, 2 Bst. e, 3 und 5 (Ungewöhnlich niedrige Offerten)

Offerten, deren Preis im Verhältnis zu den offerierten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig erscheint, können auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen oder Praktiken basieren. Kann der Offertsteller keine hinreichende Begründung geben, ist der Auftraggeber berechtigt, die Offerte abzulehnen. Damit wird Art. 69 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt.

Zu Art. 40 (Berichtigung)

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 40 und bleibt unverändert. Abs. 2 wird an Art. 56 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24/EU angepasst. Sind die von den Wirtschaftsteilnehmern zu übermittelnden Informationen oder Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft oder scheinen diese unvollständig oder fehlerhaft zu sein oder sind spezifische Unterlagen nicht vorhanden, können die Auftraggeber die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer auffordern, die jeweiligen Informationen oder Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, ergänzen, erläutern oder zu vervollständigen, sofern diese Aufforderungen unter voller Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung erfolgen.

Zu Art. 44 (Zuschlagskriterien)

Der Begriff der Zuschlagskriterien wird durch Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU insofern abgeändert, als dass als übergeordnetes Konzept der Begriff der wirtschaftlich günstigsten Offerte verwendet wird, da alle Offerten, die den Zuschlag erhalten, letztlich danach ausgewählt werden sollten, was der einzelne öffentliche Auftraggeber für die wirtschaftlich beste Lösung unter den Offerten hält. Die Bewertung der wirtschaftlich günstigsten Offerte erfolgt auf der Grundlage des Preises oder der Kosten, mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten.

Um die wirtschaftlich günstigste Offerte zu ermitteln, soll der Entscheidung über den Zuschlag nicht ausschliesslich kostenfremde Kriterien zugrunde gelegt werden. Den qualitativen Kriterien sollte deshalb ein Kostenkriterium an die Seite gestellt werden, das entweder der Preis oder ein Kosten-Wirksamkeits-Ansatz wie der Lebenszyklus-Kostenansatz sein könnte. Das Kostenelement kann auch die Form von Festpreisen oder Festkosten annehmen, auf deren Grundlage die Wirtschaftsteilnehmer nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien miteinander konkurrieren. Andere Faktoren als der Preis können beispielsweise die Liefer- und Zahlungsbedingungen, Kundendienstaspekte (z.B. den Umfang von Beratungs- und Ersatzteileleistungen) oder ökologische oder soziale Aspekte (z.B. den Druck von Büchern auf Recyclingpapier oder Papier aus nachhaltigem Holz, die Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen oder Angehörigen sozial schwacher Gruppen unter den für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen) sein.

Wenn die Qualität des eingesetzten Personals für das Niveau der Auftragsausführung relevant ist, sollte es öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, die Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als Zuschlagskriterien zugrunde zu

legen, da sich dies auf die Qualität der Vertragserfüllung und damit auf den wirtschaftlichen Wert der Offerte auswirken kann. Dies kann beispielsweise bei Aufträgen für geistig-schöpferische Dienstleistungen, wie Beratungstätigkeiten oder Architektenleistungen, der Fall sein. Öffentliche Auftraggeber, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sollten mit Hilfe geeigneter vertraglicher Mittel sicherstellen, dass die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter die angegebenen Qualitätsnormen effektiv erfüllen und dass diese Mitarbeiter nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers ersetzt werden können, wenn dieser sich davon überzeugt hat, dass das Ersatzpersonal ein gleichwertiges Qualitätsniveau hat.

Abs. 4 wird insofern an Art. 45 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU angepasst, als dass die Auftraggeber dafür sorgen, dass die gewählten Zuschlagskriterien sowohl auf die Varianten angewandt werden können, die diese Mindestanforderungen erfüllen, als auch auf übereinstimmende Offerten, die keine Varianten sind.

Weiters können öffentliche Aufträge an soziale Kriterien geknüpft werden. Öffentliche Auftraggeber sollten bei der Bewertung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses die mit dem Gegenstand des Auftrags verbundenen wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien festlegen, die sie zu diesem Zweck heranziehen werden. Hinsichtlich des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses wird eine nicht abschliessende Liste möglicher Zuschlagskriterien, die soziale Aspekte mit einschliessen, festgelegt. Je nach Dienstleistung oder Ware könnten soziale Aspekte wie z.B. die Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen oder Angehörigen sozial schwacher Gruppen unter den für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen berücksichtigt werden. So können öffentliche Auftraggeber künftig den Umständen der Herstellung gewünschter Waren bzw. Bereitstellung gewünschter Bau- und Dienstleistungen Rechnung tragen. Sie

können also dem Unternehmen den Zuschlag erteilen, das die meisten benachteiligten Arbeitnehmer (z.B. Langzeitarbeitslose) beschäftigt. Daneben können sie den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten über rein arbeitsrechtliche Bestimmungen hinaus Rechnung tragen. Jedoch dürfen sich die Kriterien nur auf die Mitarbeiter beziehen, die an der Herstellung/Bereitstellung, Lieferung bzw. Erbringung der Waren oder Leistungen beteiligt sind, die Gegenstand der Ausschreibung sind. Auftraggeber können also von Unternehmen nicht generell eine sozial verantwortliche Firmenpolitik verlangen, da eine solche Anforderung sich nicht auf die erworbenen Waren oder Leistungen bezieht.

Mit Abs. 8 wird Art. 76 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt. Der Auftraggeber berücksichtigt bei der Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen (siehe Ausführungen zu Art. 6d) die Sicherstellung von Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen, die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Nutzerkategorien, einschliesslich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, die Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer sowie den Aspekt der Innovation. Der Zuschlag erfolgt aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien für soziale Dienstleistungen.

Zu Art. 44b (Zuschlagserteilung bei gemeinsamen Projekten) und Art. 45 (Zuschlagserteilung bei Rücktritt)

Diese Bestimmungen werden an den geänderten Art. 44 insofern angepasst, als dass der übergeordnete Begriff neu die wirtschaftlich günstigste Offerte ist, welcher auch die preislich günstigste Offerte beinhaltet (siehe Ausführungen zu Art. 44).

Zu Art. 44d (Lebenszykluskostenrechnung)

Mit Art. 44d wird Art. 68 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt. Es wird klargestellt, dass öffentliche Auftraggeber - ausser wenn die Bewertung allein auf Grundlage des Preises erfolgt - die wirtschaftlich günstigste Offerte und den niedrigsten Preis unter Zugrundelegung einer Lebenszykluskostenrechnung bestimmen können. Bei der Lebenszykluskostenrechnung werden sämtliche über den gesamten Lebenszyklus von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen anfallenden Kosten berücksichtigt. Das umfasst interne Kosten, wie die Kosten für durchzuführende Forschung, Entwicklung, Produktion, Transport, Nutzung, Wartung und Entsorgung, kann aber auch Kosten umfassen, die externen Effekten auf die Umwelt zugeschrieben werden, wie einer durch die Gewinnung der in der Ware verwendeten Rohstoffe oder die Ware selbst oder durch ihre Herstellung hervorgerufenen Umweltverschmutzung, sofern sie sich finanziell bewerten und überwachen lassen. Die Methode, die von den Auftraggebern für die Bewertung der externen Effekten auf die Umwelt zugeschriebenen Kosten verwendet werden, sollten in einer objektiven und nichtdiskriminierenden Weise im Voraus festgelegt und allen interessierten Parteien zugänglich gemacht werden.

Zu Art. 44e (Zuschlag bei Konzessionen)

Auftraggeber sollen die Offerten unter Heranziehung eines oder mehrerer Zuschlagskriterien prüfen. Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und Transparenz sollen die Kriterien für die Konzessionsvergabe stets einigen allgemeinen Standards entsprechen. Diese Standards können auch nicht rein wirtschaftliche Faktoren berücksichtigen, die aus der Sicht der Auftraggeber den Wert einer Offerte beeinflussen und es ihm ermöglichen, einen wirtschaftlichen Gesamtvorteil zu ermitteln. Damit wird Art. 41 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Die Kriterien sollen den Bewerbern und Offertstellern vorab bekanntgegeben werden, mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen und eine uneingeschränkte

Wahlfreiheit des Auftraggebers ausschliessen. Sie sollen wirksamen Wettbewerb sicherstellen und mit Vorgaben verbunden sein, die eine effiziente Überprüfung der Angaben der Offertsteller erlauben. Es soll möglich sein, in Zuschlagskriterien unter anderem ökologische, soziale oder innovationsbezogene Kriterien aufzunehmen. Diese sind in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben, ausser es handelt es sich um eine innovative Lösung mit aussergewöhnlich hoher funktioneller Leistungsfähigkeit. Dann kann der Auftraggeber ausnahmsweise die Reihenfolge der Zuschlagskriterien ändern, sofern diese Änderung die Gleichbehandlung aller tatsächlichen oder potenziellen Offertsteller gewährleistet, indem eine neue Aufforderung zur Offerteinreichung oder gegebenenfalls eine neue Konzessionsbekanntmachung veröffentlicht wird.

Zu Art. 48 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1a (Widerruf)

Art. 48 setzt Art. 73 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 44 der Richtlinie 2014/23/EU um und regelt die Kündigung von Aufträgen bzw. Konzessionen. Öffentliche Auftraggeber werden mitunter mit Umständen konfrontiert, die eine vorzeitige Kündigung öffentlicher Aufträge bzw. Konzessionen erfordern, damit die aus dem EWRA erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe eingehalten werden. Öffentliche Aufträge bzw. Konzessionen können daher vom Auftraggeber während dessen Laufzeit gekündigt werden, wenn am Auftrag bzw. an der Konzession wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, die ein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren erforderlich gemacht hätten, der Auftragnehmer hätte ausgeschlossen werden müssen oder der Auftrag bzw. die Konzession aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus dem EWRA oder dem ÖAWG ergeben und die die EFTA-Überwachungsbehörde in einem Verfahren festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

Zu Art. 48a (Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit)

In Art. 48a wird neu die Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit geregelt. Damit wird Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 43 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Ein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren ist erforderlich bei wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Auftrags bzw. der Konzession, insbesondere des Umfangs und der inhaltlichen Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, einschliesslich der Zuweisung der Rechte des geistigen Eigentums. Derartige Änderungen sind Ausdruck der Absicht der Parteien, wesentliche Bedingungen des betreffenden Auftrags bzw. der Konzession neu zu verhandeln. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die geänderten Bedingungen, hätten sie bereits für das ursprüngliche Verfahren gegolten, dessen Ergebnis beeinflusst hätten.

Änderungen des Auftrags, die zu einer geringfügigen Änderung des Auftragswerts bis zu einer bestimmten Höhe führen, sollten jederzeit möglich sein, ohne dass ein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren durchgeführt werden muss. Zu diesem Zweck und um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sind Geringfügigkeitsgrenzen vorgesehen, unterhalb derer kein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren erforderlich ist.

Es kann vorkommen, dass öffentliche Auftraggeber zusätzliche Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen benötigen; in solchen Fällen kann eine Änderung des ursprünglichen Auftrags bzw. der Konzession ohne neues Vergabeverfahren gerechtfertigt sein, insbesondere wenn die zusätzlichen Lieferungen entweder als Teilersatz oder zur Erweiterung bestehender Dienstleistungen, Lieferungen oder Einrichtungen bestimmt sind und ein Wechsel des Lieferanten dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber Material, Bau- oder Dienstleistungen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen erwerben müsste und dies

eine Unvereinbarkeit oder unverhältnismässige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Instandhaltung mit sich bringen würde.

Öffentliche Auftraggeber können sich mit externen Umständen konfrontiert sehen, die sie zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht absehen konnten, insbesondere wenn sich die Ausführung des Auftrags bzw. der Konzession über einen längeren Zeitraum erstreckt. In diesem Fall ist ein gewisses Mass an Flexibilität erforderlich, um den Auftrag bzw. die Konzession an diese Gegebenheiten anzupassen, ohne ein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren einleiten zu müssen. Der Begriff „unvorhersehbare Umstände“ bezeichnet Umstände, die auch bei einer nach vernünftigem Ermessen sorgfältigen Vorbereitung der ursprünglichen Zuschlagserteilung durch den öffentlichen Auftraggeber nicht hätten vorausgesagt werden können.

Im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz sollte der erfolgreiche Offertsteller, zum Beispiel wenn ein Auftrag bzw. eine Konzession aufgrund von Mängeln bei der Ausführung gekündigt wird, nicht durch ein anderes Unternehmen ersetzt werden, ohne dass der Auftrag bzw. die Konzession erneut ausgeschrieben wird. Der erfolgreiche Offertsteller, der den Auftrag bzw. die Konzession ausführt, sollte jedoch während des Zeitraums der Auftragsausführung gewisse strukturelle Veränderungen durchlaufen können, wie etwa eine rein interne Umstrukturierung, eine Übernahme, einen Zusammenschluss oder Unternehmenskauf oder eine Insolvenz. Derartige strukturelle Veränderungen sollten nicht automatisch neue Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren für sämtliche von dem betreffenden Offertsteller ausgeführten öffentlichen Aufträge bzw. Konzessionen erfordern.

Öffentliche Auftraggeber sollten über die Möglichkeit verfügen, im einzelnen Vertrag in Form von Überprüfungs- oder Optionsklauseln Vertragsänderungen vorzusehen, doch sollten derartige Klauseln ihnen keinen unbegrenzten Ermes-

sensspielraum einräumen. Daher soll festgelegt werden, inwieweit im ursprünglichen Vertrag die Möglichkeit von Änderungen vorgesehen werden kann. Des Weiteren sollte es möglich sein, mittels klarer Klauseln Anpassungen des Auftrags bzw. der Konzession vorzusehen, die aufgrund technischer Schwierigkeiten, die während des Betriebs oder der Instandhaltung auftreten, erforderlich werden. Ebenfalls sollte darauf hingewiesen werden, dass Aufträge beispielsweise sowohl laufende Wartungsmassnahmen beinhalten als auch ausserordentliche Instandhaltungsarbeiten vorsehen können, die erforderlich werden könnten, um die Kontinuität einer öffentlichen Dienstleistung zu gewährleisten.

Zu Art. 49 (Weitergabe an Dritte; Subunternehmer)

Mit dieser Bestimmung wird Art. 71 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 42 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. In der Kette der Unterauftragsvergabe muss eine gewisse Transparenz gewährleistet sein, da die öffentlichen Auftraggeber dadurch über Informationen verfügen, wer an Baustellen tätig ist, auf denen Bauarbeiten für sie durchgeführt werden, oder welche Unternehmen Dienstleistungen in oder an Gebäuden, Infrastruktur oder Arealen wie Rathäusern, städtischen Schulen, Sporteinrichtungen, Häfen oder Strassen erbringen. Es soll klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen dem Auftragnehmer obliegt. Des Weiteren sind Direktzahlungen an Subunternehmer auf Antrag möglich. Die Bestimmungen über die Vergabe von Unteraufträgen gelten auch für die Konzessionen.

Zu Art. 49b (Elektronische Rechnungsstellung; Grundsatz)

Die Bestimmungen über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen gemäss der Richtlinie 2014/55/EU sollen für elektronische Rechnungen gelten, die bei Auftraggebern nach Erfüllung von Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte eingehen und auf die die Richtlinien 2014/24/EU und 2014/23/EU Anwendung finden. Die Hemmnisse für den grenzüberschreitenden

Handel, die sich aus dem Nebeneinander mehrerer rechtlicher Anforderungen und technischer Normen für die elektronische Rechnungsstellung und der mangelnden Interoperabilität ergeben, sollen beseitigt oder verringert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine gemeinsame europäische Norm für das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung entwickelt werden. Die Kommission beauftragte dazu die zuständige europäische Normungsorganisation mit der Erarbeitung dieser europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung. Die Kommission veröffentlicht die Fundstelle der Norm im Amtsblatt der Europäischen Union zusammen mit der erstellten Liste einer begrenzten Anzahl von Syntaxen bis zum 27. Mai 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Bestimmungen über die elektronische Rechnungsstellung sollen ausschliesslich die Rechnungsempfänger, als die öffentlichen Auftraggeber, zur Entgegennahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verpflichten. Es soll damit nicht das Recht des Absenders berührt werden, frei zu entscheiden, ob er seine Rechnung nach der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung, nach nationalen oder anderen technischen Normen oder im Papierformat stellt. Der Empfänger ist nur dann zur Entgegennahme und Verarbeitung der Rechnung verpflichtet, wenn sie der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht und unter Verwendung einer Syntax gestellt wurde, die in der von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste aufgeführt ist. Damit die Auftraggeber die technischen Massnahmen, die nach Einführung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und nach Billigung der Liste der Syntaxen erforderlich sind, ordnungsgemäss vorbereiten können, sieht die Richtlinie 2014/55/EU eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der Syntaxen vor. Weiters können die EWR-Mitgliedstaaten die Anwendung in Bezug auf ihre subzentralen Auftraggeber (d.h. die Gemeinden, Einrichtungen des öffentli-

chen Rechts, Einrichtungen des privaten Rechts) um bis höchstens 30 Monate nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm aufschieben.

Zu Art. 52 (Statistiken und Überwachungsbericht)

Mit dieser Bestimmung wird Art. 83 Abs. 3 und Art. 85 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt. Um wirksam eine korrekte und effiziente Umsetzung zu gewährleisten, stellen die EWR-Mitgliedstaaten sicher, dass zumindest die in Art. 83 der Richtlinie genannten Aufgaben von einer oder mehreren Behörden, Stellen oder Strukturen erbracht werden. Decken Überwachungsbehörden oder –strukturen auf eigene Initiative oder nach Erhalt von Informationen bestimmte Verstöße oder systematische Probleme auf, so sind sie befugt, nationale Prüfbehörden, Gerichte oder andere geeignete Behörden oder Strukturen, z.B. den Ombudsmann, nationale Parlamente oder parlamentarische Ausschüsse, auf diese Probleme hinzuweisen. Die Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die EWR-Mitgliedstaaten müssen der EFTA-Überwachungsbehörde alle drei Jahre einen Überwachungsbericht über die häufigsten Ursachen einer falschen Anwendung oder Rechtsunsicherheit, einschliesslich möglicher Probleme bei der Anwendung der Vorschriften, über das Ausmass der Beteiligung von KMU und über Vorbeugung, Aufdeckung und angemessene Berichterstattung über Fälle von Betrug und Bestechung, Interessenkonflikten und sonstige schwerwiegende Unregelmässigkeiten, übermitteln. Damit soll eine sachkundige Debatte darüber ermöglicht werden, wie die internationalen Vergabevorschriften und –verfahren verbessert werden können.

zu Art. 55 Bst. a (Inhalt der Beschwerdeschrift) und Art. 60 Abs. 4 Bst. a und Abs. 5 (Nichtigerklärung)

Um einen angemessenen Rechtsschutz von Bewerbern und Offertstellern während des Konzessionsverfahrens sicherzustellen, sieht die Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU in Art. 46 eine Abänderung der Rechtsmittelrichtlinie (89/665/EWG)

vor. Die Rechtsmittelbestimmungen gelten somit auch für die von den Auftraggebern vergebenen Bau- und Dienstleistungskonzessionen oberhalb der Schwellenwerte.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz soll auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung finden, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, entweder eine Bekanntmachung noch nicht stattgefunden hat, oder bei Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung das Verfahren noch nicht eingeleitet wurde.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit bestehen keinerlei Bedenken.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)**

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche
Auftragswesen (ÖAWG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG),
LGBl. 1998 Nr. 135, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1a Bst. a, d und e

Dieses Gesetz dient insbesondere der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVI - ...), in ihrer geltenden Fassung;

- d) der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVI - ...), in ihrer geltenden Fassung;
- e) der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVI - ...), in ihrer geltenden Fassung.

Art. 2a

Auftraggeber können Lieferungen und/oder Dienstleistungen durch zentrale Beschaffungsstellen erwerben, die die in Art. 7 Abs. 1 Ziff. 34 Bst. a genannte zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbieten. Art. 37 der Richtlinie 2014/24/EU findet Anwendung.

Art. 2b

Gemeinsame Auftragsvergabe

1) Zwei oder mehr Auftraggeber können eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchführen.

2) Die Auftraggeber sind für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemeinsam verantwortlich, wenn das Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller betreffenden Auftraggeber gemeinsam durchgeführt wird. Das gleich gilt, wenn ein Auftraggeber das Verfahren in seinem Namen und im Auftrag der anderen Auftraggeber allein ausführt.

3) Die Auftraggeber sind nur für jene Teile gemeinsam verantwortlich, die gemeinsam durchgeführt werden, wenn das Vergabeverfahren nicht zur Gänze

im Namen und im Auftrag aller betreffenden Auftraggeber gemeinsam durchgeführt wird. Jeder Auftraggeber ist allein für die Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnung für die Teile verantwortlich, die er in eigenem Namen und Auftrag durchführt.

4) Bei der gemeinsamen Auftragsvergabe durch Auftraggeber aus verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten finden die Bestimmungen von Art. 39 der Richtlinie 2014/24/EU Anwendung.

Art. 3 Abs. 1, 1c und 1d

1) Die Auftraggeber behandeln alle Bewerber und Offertsteller gleich und nichtdiskriminierend und handeln transparent und verhältnismässig.

1c) Das Vergabeverfahren darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung des Gesetzes und der Verordnung zu umgehen oder den Wettbewerb künstlich einzuschränken. Eine solche Einschränkung liegt vor, wenn bestimmte Unternehmen auf unzulässige Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.

1d) Die Auftraggeber treffen geeignete Massnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die sich bei der Durchführung von Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren ergeben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung der Bewerber und Offertsteller zu gewährleisten.

Art. 3a

Vorherige Marktkonsultation und Einbeziehung von Bewerbern und Offertstellern

1) Die Auftraggeber können vor der Einleitung des Vergabeverfahrens eine Marktkonsultation zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung

der Unternehmen über ihre Auftragsvergabepläne und –anforderungen durchführen.

2) Die Auftraggeber können dazu den Rat von unabhängigen Sachverständigen, Behörden oder von Marktteilnehmern einholen, welcher für die Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens genutzt werden kann, sofern der Rat nicht wettbewerbsverzerrend ist und gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Transparenz verstößt.

3) Hat ein Bewerber oder Offertsteller oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen den Auftraggeber beraten oder war sonst an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt, ergreift der Auftraggeber angemessene Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bewerbers oder Offertstellers nicht verzerrt wird.

4) Die Massnahmen nach Abs. 3 umfassen die Unterrichtung anderer Bewerber oder Offertsteller in Bezug auf einschlägige Informationen, die während der Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren und die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Offerten.

Art. 4a

Elektronische Kommunikation

1) Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte erfolgt die gesamte Kommunikation oder der Informationsaustausch, insbesondere die Einreichung von Offerten, grundsätzlich auf elektronischem Weg.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Voraussetzungen oder die Ausnahmen, mit Verordnung.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b, d bis i, l, n bis w

1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

- a) für die Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen, die gemäss den liechtensteinischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmassnahmen bedürfen, sofern die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Massnahmen, zum Beispiel durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die der Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens zur Verfügung stellt, gewährleistet werden können;
- b) für die Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen, wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen des Landes Liechtenstein nicht durch weniger einschneidende Massnahmen gemäss Abs. 1 Bst. a gewährleistet werden kann;
- d) für die Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen, wenn diese aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation oder einer internationalen Finanzierungseinrichtung bei vollständiger Finanzierung der Aufträge durch diese Organisation oder Einrichtung erfolgt; bei überwiegender Kofinanzierung der Aufträge durch eine internationale Organisation oder Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren;
- e) für die Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen aufgrund einer Rechtsvorschrift, die völkerrechtliche Verpflichtungen begründet, wie ein internationales Abkommen zwischen einem EWR-Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittstaaten oder ihren Untereinheiten für ein von den Vertragsstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt; solche Rechtsvorschriften sind der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen;

- f) für Verträge oder Konzessionen über den Erwerb oder die Miete oder Pacht von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen oder Rechten daran ungeachtet der Finanzmodalitäten dieser Aufträge;
- g) auf die Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen durch Anbieter von audiovisuellen oder Hörfunkmediendiensten über den Erwerb, die Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Sendematerial für audiovisuelle oder Hörfunkmediendienste, sowie von Aufträgen über Ausstrahlungszeit oder Bereitstellung von Sendungen, die an Anbieter von audiovisuellen oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden. Der Begriff „Anbieter von Mediendiensten“ und „Sendung“ haben dieselbe Bedeutung wie in der Richtlinie 2010/13/EU (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5p.01), der Begriff „Sendung“ umfasst jedoch zusätzlich Hörfunksendungen und Hörfunk-Sendematerial. Der Begriff „Sendematerial“ hat dieselbe Bedeutung wie der der Begriff „Sendung“;
- h) für Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;
- i) für Verträge oder Konzessionen über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- l) für die Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, sofern sie nicht unter die CPV-Codes 73000000-2 bis 73120000-9, 73300000-5, 73420000-2 und 73430000-5 fallen und deren Ergebnisse nicht ausschliesslich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind und die Dienstleistung nicht vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird;

- n) für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen über Lotteriedienstleistungen, die unter die CPV-Nummer 92351100-7 fallen und aufgrund eines ausschliesslichen Rechts, welches im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen ist, gewährt wurde;
- o) für Dienstleistungsaufträge oder -konzessionen, die von einem Auftraggeber an einen anderen Auftraggeber oder Zusammenschluss von Auftraggebern aufgrund eines ausschliesslichen Rechts vergeben werden, das ihm durch kundgemachte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen wurde, sofern diese Vorschriften mit dem EWRA vereinbar sind;
- p) für Aufträge oder Konzessionen, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen;
- q) für Wettbewerbe, die in den Bst. a, b, d, e, p und r genannten Fällen für öffentliche Dienstleistungsaufträge durchgeführt werden;
- r) für Aufträge nach Art. 8 Abs. 3, Art. 12, Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 7 des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG), die der Durchführung der folgenden Tätigkeiten dienen:
 - 1. Mehrwertdienste, die mit elektronischen Mitteln verknüpft sind und gänzlich mit diesen Mitteln erbracht werden (einschliesslich der abgesicherten Übermittlung von verschlüsselten Dokumenten mit elektronischen Mitteln, Adressenverwaltungsdiensten und der Übermittlung von registrierten E-Mail-Sendungen);
 - 2. Finanzdienstleistungen gemäss den CPV-Codes 66100000-1 bis 66720000-3 und gemäss Art. 13 Bst. c ÖAWSG, insbesondere Postanweisungen und -überweisungen;
 - 3. philatelistische Dienstleistungen; oder

4. logistische Dienstleistungen, bei denen die materielle Auslieferung und/oder Lagerung mit anderen nicht postalischen Aufgaben kombiniert wird;
- s) für Rechtsdienstleistungen oder Konzessionen, die eine der folgenden Tätigkeiten betreffen:
1. Vertretung eines Mandanten durch einen Rechtsanwalt in einem Schiedsgerichts-, Schlichtungs-, Gerichts- oder Verwaltungsverfahren;
 2. Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, sofern diese zur Vorbereitung eines Verfahrens gemäss Ziff. 1 dient oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Rechtsberatung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens wird;
 3. Beglaubigungs- und Beurkundungsdienstleistungen, die von Notaren zu erbringen sind;
 4. von Treuhändern oder bestellten Vormunden erbrachte Rechtsdienstleistungen oder sonstige Rechtsdienstleistungen, deren Erbringer durch ein Gericht bestellt oder durch Gesetz dazu bestimmt werden, um bestimmte Aufgaben unter der Aufsicht dieser Gerichte wahrzunehmen; oder
 5. sonstige Rechtsdienstleistungen, die zumindest teilweise mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen verbunden sind;
- t) für Dienstleistungsaufträge oder Konzessionen, die Kredite und Darlehen zum Gegenstand haben, auch im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten oder nicht;

- u) für Dienstleistungen oder Konzessionen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen mit den CPV-Referenznummern 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 , mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung, erbracht werden;
- v) für öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene oder per Untergrundbahn;
- w) für Dienstleistungen oder Konzessionen im Rahmen politischer Kampagnen, die unter die CPV-Codes 79341400-0, 92111230-3 und 92111240-6 fallen, wenn sie von einer politischen Partei im Rahmen einer Wahlkampagne vergeben werden.

Art. 5b

Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit

1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung bei öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen, die von einem Auftraggeber an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts vergeben werden, wenn:

- a) der Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt. Eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigene Dienststelle wird vermutet, wenn der Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausübt. Die Kontrolle kann auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die vom Auftraggeber auf gleiche Weise kontrolliert wird;
- b) mehr als 80% der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person der Ausführung der Aufgaben dienen, mit denen sie von dem Auftraggeber o-

der von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde; und

- c) an der kontrollierten juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die gesetzlich vorgeschrieben sind und die keinen massgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.

2) Abs. 1 gilt auch für öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die von einer kontrollierten juristischen Person, die auch ein Auftraggeber ist, an den kontrollierenden Auftraggeber oder an eine von diesem Auftraggeber kontrollierte andere juristische Person vergeben werden. Voraussetzung ist, dass keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag oder den Zuschlag für die Konzession erhalten soll. Abs. 1 Bst. c gilt entsprechend.

3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Auftraggeber über eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts keine Kontrolle im Sinne von Abs. 1 Bst. a ausübt, und:

- a) gemeinsam mit anderen Auftraggebern über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen. Eine gemeinsame Kontrolle liegt vor, wenn:
 - 1. sich die beschlussfassenden Organe der kontrollierten juristischen Person aus Vertretern sämtlicher teilnehmender Auftraggeber zusammensetzen; einzelne Vertreter können mehrere oder alle teilnehmenden Auftraggeber vertreten;

2. die Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausüben können; und
 3. die kontrollierte juristische Person keine Interessen verfolgt, die denen der kontrollierenden Auftraggeber zuwiderlaufen;
- b) mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von den kontrollierenden Auftraggebern oder von anderen juristischen Personen, die von diesen Auftraggebern kontrolliert werden, betraut wurde; und
 - c) an der kontrollierten juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht. Abs. 1 Bst. c gilt entsprechend.

4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf einen zwischen zwei oder mehreren Auftraggebern geschlossenen Vertrag, wenn:

- a) der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden;
- b) die Durchführung dieser Zusammenarbeit ausschliesslich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird; und
- c) die beteiligten Auftraggeber auf dem offenen Markt weniger als 20 Prozent der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen.

5) Zur Bestimmung des prozentualen Anteils nach Abs. 1 Bst. b, Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 Bst. c wird der durchschnittliche Gesamtumsatz der letzten drei Jahre vor Vergabe des öffentlichen Auftrags oder der Konzession oder ein anderer geeigneter tätigkeitsgestützter Wert herangezogen. Ein geeigneter tätigkeitsge-

stützter Wert sind zum Beispiel die Kosten, die der juristischen Person oder dem Auftraggeber in dieser Zeit in Bezug auf Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen entstanden sind. Liegen für die letzten drei Jahre keine Angaben über den Umsatz oder einen geeigneten tätigkeitsgestützten Wert wie Kosten vor oder sind sie nicht mehr relevant, weil die juristische Person oder der Auftraggeber gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem die Tätigkeit aufgenommen oder umstrukturiert hat, ist es ausreichend, wenn der tätigkeitsgestützte Wert insbesondere durch Prognosen über die Geschäftsentwicklung glaubhaft gemacht wird.

Art. 5c

Vergabe gemischter öffentlicher Aufträge oder Konzessionen

1) Öffentliche Aufträge, die die Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, werden nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist. Das Gleiche gilt für die Vergabe von Konzessionen, die sowohl Bau- als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

2) Der Hauptgegenstand öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die teilweise aus Dienstleistungen gemäss Anhang Teil A der Verordnung und teilweise aus anderen Dienstleistungen bestehen, oder die teilweise aus Lieferungen und teilweise aus Dienstleistungen bestehen, wird danach bestimmt, welcher der geschätzten Werte der jeweiligen Lieferungen oder Dienstleistungen am höchsten ist.

3) Sind die verschiedenen Teile eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession, die teilweise den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, objektiv trennbar, können die Auftraggeber getrennte Aufträge für die einzelnen Teile oder einen einzigen Auftrag vergeben:

- a) werden getrennte Aufträge vergeben, richtet sich die Entscheidung, welche Bestimmung auf jeden der einzelnen Aufträge anzuwenden ist, nach den Merkmalen des jeweiligen Teils;
- b) wird ein einziger Auftrag vergeben, wird der Auftrag nach den Bestimmungen des Gesetzes vergeben;
- c) unterliegt ein Teil des Auftrags den Bestimmungen zur Vergabe von Konzessionen und ein anderer Teil den Bestimmungen zur Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn der Wert des Auftragsteils, der unter diese Bestimmungen fällt, den Schwellenwert erreicht oder übersteigt.

4) Unterliegt ein Teil des Auftrags den Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG), so finden diese Bestimmungen Anwendung.

5) Sind die verschiedenen Teile eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession objektiv nicht trennbar, wird der Auftrag nach den Bestimmungen vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist. Enthalten solche Aufträge sowohl Elemente einer Dienstleistungskonzession wie auch eines Lieferauftrags, wird der Hauptgegenstand danach bestimmt, welcher geschätzte Wert der jeweiligen Liefer- oder Dienstleistung höher ist.

6) Unterliegt ein Teil des Auftrags oder der Konzession Art. 123 EWRA, gilt folgendes:

- a) sind die einzelnen Teile eines öffentlichen Auftrags objektiv trennbar, können die Auftraggeber getrennte Aufträge für die einzelnen Teile vergeben. Abs. 3 Bst. a gilt sinngemäss;

- b) wird ein einziger Auftrag oder eine einzige Konzession vergeben, findet dieses Gesetz keine Anwendung, sofern die Vergabe eines einzigen Auftrags oder einer einzigen Konzession aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist. Die Entscheidung einen einzigen Auftrag oder eine einzige Konzession zu vergeben, darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieses Gesetzes zu umgehen;
- c) sind die einzelnen Teile eines bestimmten Auftrags objektiv nicht trennbar, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Art. 6a

Bau- und Dienstleistungskonzessionen oberhalb der Schwellenwerte

1) Die Auftraggeber sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Konzessionen bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen grundsätzlich frei. Sie können Verhandlungen mit den Bewerbern und Offertstellern führen, allerdings dürfen der Konzessionsgegenstand, die Zuschlagskriterien und die Mindestanforderungen während der Verhandlungen nicht geändert werden.

2) Voraussetzung für eine Bau- oder Dienstleistungskonzession ist, dass das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer übergeht. Das Betriebsrisiko kann ein Nachfrage- oder Angebotsrisiko sein. Das Betriebsrisiko geht auf den Konzessionsnehmer über, wenn:

- a) unter normalen Bedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können; und

b) der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, sodass potenzielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind.

3) Die Laufzeit von Konzessionen ist beschränkt und wird vom Auftraggeber nach den geforderten Bau- oder Dienstleistungen geschätzt. Bei Konzessionen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren darf die Laufzeit der Konzession nicht länger sein als der Zeitraum, innerhalb dessen der Konzessionsnehmer nach vernünftigem Ermessen die Investitionsaufwendungen für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen zuzüglich einer Rendite auf das investierte Kapital unter Berücksichtigung der zur Verwirklichung der spezifischen Vertragsziele notwendigen Investitionen wieder erwirtschaften kann.

4) Die für die Berechnung zugrunde gelegten Investitionsaufwendungen umfassen sowohl die zu Anfang getätigten Investitionen, wie auch die während der Laufzeit der Konzession getätigten Investitionen.

5) Bei der Vergabe von Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen finden die Bestimmungen von Art. 12, Art. 13 Abs. 2 Bst. a und Art. 53 ff. Anwendung.

Art. 6c Abs. 1

Vorbehaltene Aufträge oder Konzessionen

1) Auftraggeber können bei Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen vorsehen, dass an diesen Verfahren nur geschützte Werkstätten oder Betriebe, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, teilnehmen können oder, dass die Erbringung solcher Aufträge oder Konzessionen der-

artigen Werkstätten oder Betrieben vorbehalten ist, sofern mindestens 30% der Arbeitnehmer Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer sind.

Art. 6d

Vorbehaltene Aufträge für bestimmte Dienstleistungen

Auftraggeber können bei Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Gesundheits-, Sozial- und kulturellen Bereich vorsehen, dass an diesen Verfahren nur Organisationen teilnehmen. Art. 77 der Richtlinie 2014/24/EU findet Anwendung.

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 6 bis 12, 14, 16 bis 18, 28 bis 31, 34, 36, 39 bis 53

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:
2. „Bauftrag“: der öffentliche Auftrag über:
 - a) die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung einer Bauleistung im Zusammenhang mit einer der in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU oder Anhang I der Richtlinie 2014/23/EU genannten Tätigkeiten oder eines Bauvorhabens; oder
 - b) die Erbringung einer Bauleistung durch Subunternehmer gemäss den vom Auftraggeber, der einen entscheidenden Einfluss auf die Art und die Planung des Vorhabens hat, genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln diese erfolgt;
3. „Baukonzession“: ein entgeltlicher, schriftlich geschlossener Vertrag, mit dem ein oder mehrere Auftraggeber einen oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragen, wobei die Gegenleistung

entweder allein in dem Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;

6. „Bewerber“: eine natürliche oder juristische Person, die sich in einem nicht offenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren, einem Verhandlungsverfahren ohne vorgängige Bekanntmachung, einem wettbewerblichen Dialog oder einer Innovationspartnerschaft um eine Aufforderung zur Offertstellung beziehungsweise zur Teilnahme an einem Wettbewerb oder einem Konzessionsverfahren bewirbt oder eine solche Aufforderung erhalten hat;
7. „Dienstleistungsauftrag“: der öffentliche Auftrag über die Erbringung einer Dienstleistung, bei der es sich nicht um einen Bauauftrag nach Ziff. 2 handelt;
8. „Dienstleistungskonzession“: ein entgeltlich, schriftlich geschlossener Vertrag, mit dem ein oder mehrere Auftraggeber einen oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Ziff. 3 bestehen, wobei die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;
9. „dynamisches Beschaffungssystem“: ein vollelektronisches Verfahren für Beschaffungen von marktüblichen Lieferungen oder Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen; dieses Verfahren steht während der gesamten Verfahrensdauer jedem Unternehmen offen, das die Eignungskriterien erfüllt. Es kann in Kategorien von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen untergliedert werden, die anhand von Merkmalen der vorgesehenen Vergabe in der betreffenden Kategorie objektiv definiert werden. Diese Merkmale können eine Bezugnahme auf den höchstzulässigen Umfang späterer kon-

kreter Aufträge oder auf ein spezifisches geografisches Gebiet, in dem spätere konkrete Aufträge auszuführen sind, enthalten;

10. „Einrichtung des öffentlichen Rechts“: eine Einrichtung, die
 - a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind;
 - b) Rechtspersönlichkeit besitzen; und
 - c) überwiegend vom Land, von Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere oder der Gemeinden unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von den Gemeinden oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
11. „elektronische Mittel“: elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschliesslich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die über Kabel, per Funk, mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen, weitergeleitet und empfangen werden;
12. „europäische technische Bewertung“: eine dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument gemäss der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. II – 1.01);
14. „gemeinsame technische Spezifikation“: eine technische Spezifikation auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), die anhand eines von den EWR-Mitgliedstaaten anerkannten Verfahrens erar-

beitet wurde oder gemäss den Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (EWR-Rechtssammlung: Anh. II – 1a.01) festgelegt wurde;

16. „Lieferauftrag“: öffentliche Aufträge, die den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren betreffen. Ein öffentlicher Lieferauftrag kann als Nebenarbeiten Verlege- und Installationsarbeiten umfassen;
17. „Nebenbeschaffungstätigkeiten“: Tätigkeiten zur Unterstützung von Beschaffungstätigkeiten, die folgendes betreffen:
 - a) die Bereitstellung technischer Infrastruktur, welche es öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, öffentliche Aufträge zu vergeben oder Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen abzuschliessen; oder
 - b) die Beratung zur Ausführung oder Planung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge; oder
 - c) die Vorbereitung und Verwaltung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Namen und für Rechnung des betreffenden öffentlichen Auftraggebers;
18. „Norm“: eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung nicht zwingend ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:
 - a) „internationale Norm“: eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

- b) „europäische Norm“: eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - c) „nationale Norm“: eine Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
28. „technische Spezifikation bei öffentlichen Bauaufträgen“: die Gesamtheit der insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen technischen Beschreibungen, in denen die erforderlichen Eigenschaften eines Werkstoffs, eines Produkts oder einer Lieferung definiert sind, damit dieser/diese den vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck erfüllt. Zu diesen Eigenschaften gehören:
- a) Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für alle“ (einschliesslich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschliesslich der Qualitätssicherungsverfahren, Terminologie, Symbole, Versuchs- und Prüfmethode, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen sowie Produktionsprozesse und –methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Bauleistungen; und
 - b) die Vorschriften für die Planung und die Kostenrechnung, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder –verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber für fertige Bauwerke oder dazu notwendige Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;
29. „technische Spezifikation bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“: eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das

Merkmale für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für alle“ (einschliesslich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Produkts, einschliesslich der Vorschriften für Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und –methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Lieferung oder der Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;

30. „Lebenszyklus“: alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, einschliesslich der durchzuführenden Forschung und Entwicklung, Produktion, des Handels und der damit verbundenen Bedingungen, des Transports, der Nutzung und Wartung, während der Lebensdauer einer Ware oder eines Bauwerks oder während der Erbringung einer Dienstleistung, angefangen von der Beschaffung der Rohstoffe oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung der Dienstleistung oder Nutzung;
31. „Unternehmen“ (Wirtschaftsteilnehmer): eine natürliche oder juristische Person, eine öffentliche Einrichtung oder eine Gruppe dieser Personen und/oder Einrichtungen, einschliesslich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses von Unternehmen, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen offeriert;
34. „zentrale Beschaffungstätigkeiten“: auf Dauer durchgeführte Tätigkeiten, die:

- a) den Erwerb von Lieferungen und/oder Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber; oder
 - b) die Vergabe öffentlicher Aufträge oder den Abschluss von Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber betreffen;
36. „zentrale Beschaffungsstelle“: ein öffentlicher Auftraggeber, der zentrale Beschaffungstätigkeiten und eventuell Nebenbeschaffungstätigkeiten ausübt;
39. „Auftragsvergabe“: Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber Unternehmen, die von diesen öffentlichen Auftraggebern ausgewählt werden, unabhängig davon, ob diese Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für einen öffentlichen Zweck bestimmt sind oder nicht;
40. „Ausschreibungsunterlagen (Konzessionsunterlagen)“: sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe, der Konzession oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen; dazu zählen die Bekanntmachung, die Konzessionsbekanntmachung, die Vorinformation, sofern sie als Aufforderung zur Teilnahme an einem Wettbewerb dienen, die technischen Spezifikationen, der Leistungsbeschreibung, die vorgeschlagenen Auftrags- oder Konzessionsbedingungen, Formate für die Einreichung von Unterlagen durch die Bewerber und Offertsteller, Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie sonstige zusätzliche Unterlagen;
41. „Beschaffungsdienstleister“: eine öffentliche oder privatrechtliche Stelle, die auf dem Markt Nebenbeschaffungstätigkeiten offeriert;
42. „elektronische Auktion“: ein iteratives elektronisches Verfahren, bei dem nach einer ersten vollständigen Bewertung der Offerten, denen anhand au-

tomatischer Bewertungsmethoden eine Rangfolge zugewiesen wird, jeweils neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Offerten abstellende Werte vorgelegt werden. Bestimmte Bau- und Dienstleistungsaufträge, bei denen eine intellektuelle Leistung zu erbringen ist, beispielsweise die Gestaltung von Bauwerken, die nicht mithilfe automatischer Bewertungsmethoden eingestuft werden können, dürfen nicht Gegenstand von elektronischen Auktionen sein;

43. „Gütezeichen“: ein Dokument, ein Zeugnis oder eine Bescheinigung, mit dem bzw. der bestätigt wird, dass ein bestimmtes Bauwerk, eine bestimmte Ware oder Dienstleistung, ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Verfahren bestimmte Anforderungen erfüllt;
44. „Gütezeichen-Anforderungen“: die Anforderungen, die ein Bauwerk, eine Ware oder Dienstleistung, ein Prozess oder ein Verfahren erfüllen muss, um das betreffende Gütezeichen zu erhalten;
45. „Innovation“: die Realisierung von neuen oder deutlich verbesserten Waren, Dienstleistungen oder Verfahren, einschliesslich Produktions-, Bau- oder Konstruktionsverfahren, einer neuen Vermarktungsmethode oder eines neuen Organisationsverfahrens in Bezug auf die Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen, um der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beizutragen oder die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu unterstützen etc.;
46. „Interessenkonflikt“: Situationen, in denen Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, die an der Durchführung des Vergabe- bzw. Konzessionsverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges

persönliches Interesse haben, von dem man annehmen kann, dass es ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabe- bzw. Konzessionsverfahrens beeinträchtigt;

47. „Konzessionsnehmer“: ein Unternehmen, das eine Konzession erhalten hat;
48. „besondere oder ausschliessliche Rechte“: Rechte, die sich aus der vom Land Liechtenstein oder von den Gemeinden aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilten Genehmigung ergeben und dazu führen, dass:
 - a) die Ausübung einer Tätigkeit zwei oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird; und
 - b) die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, wesentlich beeinträchtigt wird;
49. „elektronische Rechnung“: eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht;
50. „Kernelemente einer elektronischen Rechnung“: eine Reihe wesentlicher Informationsbestandteile, die in einer elektronischen Rechnung enthalten sein müssen und für die grenzübergreifende Interoperabilität unerlässlich sind, darunter auch die Informationen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlich sind;
51. „semantisches Datenmodell“: eine strukturierte und logisch verknüpfte Reihe von Begriffen und ihre Bedeutungen, die die Kernelemente einer elektronischen Rechnung wiedergibt;

52. „Syntax“: die maschinenlesbare Sprache oder den Dialekt einer maschinenlesbaren Sprache, die bzw. der für die Darstellung der in einer elektronischen Rechnung enthaltenen Datenelemente verwendet wird;
53. „Syntax-Vorgaben“: Leitfäden für die Darstellung eines semantischen Datenmodells für eine elektronische Rechnung in den verschiedenen Syntaxen.

Art. 8 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 3 Bst. k und l

1) Als Auftragswert gilt der vom Auftraggeber nach Treu und Glauben geschätzte zahlbare gesamte Wert des öffentlichen Auftrages ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer. Als Wert der Konzession gilt der vom Auftraggeber geschätzte Gesamtumsatz ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erzielt, als Gegenleistung für die Bau- und Dienstleistung sowie die damit verbundenen Lieferungen. Sieht der Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Offertsteller vor, hat er diese bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes zu berücksichtigen.

1a) Besteht ein öffentlicher Auftraggeber aus mehreren eigenständigen Organisationseinheiten, wird der geschätzte Auftragswert für alle einzelnen Organisationseinheiten berücksichtigt.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Berechnung des Auftragswertes im Falle von:

- k) Innovationspartnerschaften;
- l) Konzessionen.

Art. 9 Abs. 1, 1a bis 1c

1) Der Auftraggeber kann einen Auftrag oder eine Konzession in Form mehrerer Lose vergeben sowie Grösse und Gegenstand der Lose bestimmen, wenn dies aus sachlichen oder fachlichen Gründen geboten ist. In der Bekanntmachung oder Aufforderung zur Offerteinreichung ist anzugeben, ob die Offerte nur für ein Los, für mehrere Lose oder alle Lose eingereicht werden kann. Für die Berechnung des Auftragswertes ist in jedem Fall der gesamte Wert aller Lose massgebend.

1a) Wenn der Auftraggeber keine Unterteilung in Lose vornehmen möchte, muss er die wichtigsten Gründe für seine Entscheidung in den Ausschreibungsunterlagen oder dem Vergabevermerk angeben.

1b) Der Auftraggeber kann die Zahl der Lose beschränken, für die ein Offertsteller den Zuschlag erhalten kann, sofern die Höchstzahl der Lose pro Offertsteller in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Offerteinreichung angegeben wurde. Der Auftraggeber gibt die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Regeln in den Ausschreibungsunterlagen an, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Offertsteller den Zuschlag für eine grössere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.

1c) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Offerteinreichung an, ob er die Möglichkeit vorsieht, dass wenn ein einziger Offertsteller den Zuschlag für mehr als ein Los erhält, er den Auftrag über mehrere oder alle Lose vergibt. Der Auftraggeber kann auch die Lose oder Losgruppen angeben, die kombiniert werden können.

Art. 13 Abs. 1

1) Öffentliche Aufträge oder Konzessionen werden durch eine Bekanntmachung und durch Ausschreibungsunterlagen ausgeschrieben.

Art. 18 Abs. 1a, 2 Bst. a Ziff. 5, Abs. 3, 5, 7, 9 bis 13

1a) In den technischen Spezifikationen werden die für die Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge geforderten Merkmale beschrieben und es kann darin angegeben werden, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen werden müssen. Die Merkmale können sich auf den spezifischen Prozess oder die spezifische Methode zur Produktion oder Erbringung der angeforderten Bau-, Liefer- oder Dienstleistung oder auf einen spezifischen Prozess eines anderen Lebenszyklusstadiums davon beziehen, auch wenn derartige Faktoren nicht materielle Bestandteile von ihnen sind. Die Merkmale müssen in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Zielen verhältnismässig sein.

2) Unbeschadet der verbindlich festgelegten, EWR-rechtskonformen nationalen technischen Vorschriften sind die technischen Spezifikationen wie folgt festzulegen:

a) unter Beachtung nachstehender Rangfolge:

5. falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauleistungen und den Einsatz von Lieferungen,

wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu verstehen ist;

3) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach Abs. 2 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

5) Ein Auftraggeber darf eine Offerte nicht mit der Begründung zurückweisen, die angebotenen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihm herangezogenen Spezifikationen gemäss Abs. 2 Bst. a, wenn der Offertsteller mit geeigneten Mitteln in seiner Offerte nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikationen, auf die Bezug genommen wird, gleichermassen entsprechen.

7) Als geeignete Mittel im Sinne von Abs. 5 und 6 gelten insbesondere ein Testbericht oder eine Zertifizierung einer anerkannten Stelle oder ein Zertifikat einer gleichwertigen anerkannten Stelle.

9) Bei Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen können die Auftraggeber zur Beschreibung der Leistung auf technische Spezifikationen Bezug nehmen, wenn:

- a) die Gütezeichen-Anforderungen Kriterien betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und sich zur Definition der Merkmale der auftragsgegenständlichen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen eignen;

- b) die Anforderungen an das Gütezeichen auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien basieren;
- c) die Gütezeichen im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erarbeitet und beschlossen worden sind, an dem sich alle interessierten Kreise wie Verwaltungsbehörden, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen beteiligen können;
- d) die Gütezeichen allen Betroffenen zugänglich sind; und
- e) die Anforderungen an die Gütezeichen von einem Dritten festgelegt werden, auf den der Unternehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen massgeblichen Einfluss ausüben kann.

10) Wenn die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht alle Anforderungen an das Gütezeichen erfüllen müssen, gibt der Auftraggeber an, welche Anforderungen an das Gütezeichen davon betroffen sind. Wenn der Auftraggeber ein spezifisches Gütezeichen fordert, akzeptiert er gleichwertige Anforderungen an das Gütezeichen.

11) Erfüllt ein Gütezeichen zwar die Bedingungen nach Abs. 9 Bst. b, c, d und e, aber schreibt es gleichzeitig Anforderungen vor, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, so verlangt der Auftraggeber nicht das Gütezeichen, sondern kann technische Spezifikationen unter Verweis auf die detaillierten Spezifikationen dieses Gütezeichens oder gegebenenfalls Teile davon festlegen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sind, die Merkmale des Auftragsgegenstandes zu definieren.

12) Der Auftraggeber muss jeden anderen geeigneten Nachweis, wie etwa ein technisches Dossier des Herstellers, anerkennen, wenn der Offertsteller aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, keine Möglichkeit hatte, das

vom Auftraggeber angegebene oder gleichwertige Gütezeichen oder das Zertifikat oder den Testbericht innerhalb der einschlägigen Frist zu erlangen und nachweist, dass die von ihm zu erbringende Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung die Anforderungen oder Kriterien erfüllt.

13) Auf Antrag stellt ein EWR-Mitgliedstaat einem anderen EWR-Mitgliedstaat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle Informationen über die Nachweise und Unterlagen zur Verfügung.

Art. 20a Abs. 3

3) Werden die Energie- und Umweltauswirkungen beim Zuschlag berücksichtigt, so sind die Betriebskosten im Rahmen der Ermittlung der wirtschaftlich günstigsten Offerte nach Massgabe der in Art. 6 der Richtlinie 2009/33/EG genannten Methode finanziell zu bewerten.

D. Verfahrensarten und -methoden

Art. 21 Abs. 1

1) Öffentliche Aufträge sind im offenen oder nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder im Rahmen einer Innovationspartnerschaft zu vergeben.

Art. 22 Abs. 2 und Abs. 3

2) Können öffentliche Aufträge oberhalb der Schwellenwerte aufgrund des Vorliegens ausserordentlicher Umstände nicht im offenen oder im nicht offenen

Verfahren vergeben werden, kann das Verhandlungsverfahren oder der wettbewerbliche Dialog gewählt werden.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung diese ausserordentlichen Umstände. Sie unterscheidet zwischen der Wahl des Verhandlungsverfahrens mit oder ohne vorherige Bekanntmachung. Beim wettbewerblichen Dialog gelten die Bestimmungen des Verhandlungsverfahrens mit vorgängiger Bekanntmachung sinngemäss.

Art. 23a

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 2

2) Der Auftraggeber kann die Zahl der Personen, die er zu einer Offertstellung auffordert, begrenzen, sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Anzahl der zur Offertstellung aufgeforderten Personen darf jedoch nicht unter fünf liegen. Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Offertstellung die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber an.

Art. 24a

Dynamisches Beschaffungssystem

1) Die Auftraggeber können für die Beschaffung von marktüblichen Lieferungen oder Leistungen ein dynamisches Beschaffungssystem einrichten. Die gesamte Kommunikation erfolgt ausschliesslich elektronisch. Die Auftragsverga-

be über ein dynamisches Beschaffungssystem ist als nicht offenes Verfahren durchzuführen.

2) Alle Bewerber, die die Eignungskriterien erfüllen werden zur Teilnahme am System zugelassen. Die Zahl der Teilnehmer darf nicht begrenzt werden. Ist das dynamische Beschaffungssystem in Kategorien von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen untergliedert, legt der Auftraggeber die Eignungskriterien für jede Kategorie fest.

3) Für die Vergabe jedes Einzelauftrages hat eine gesonderte Aufforderung zur Offertstellung zu erfolgen.

4) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere über die Durchführung des dynamischen Beschaffungssystems, insbesondere in Bezug auf dessen Einrichtung, die Abgabe von Offerten und die Vergabe von Aufträgen.

Art. 25 Abs. 1a, 2a, 2c bis 2e

1a) Beim Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung verhandelt der Auftraggeber mit den Offertstellern über die von ihnen eingereichten Offerten, mit Ausnahme der endgültigen Offerten, mit dem Ziel, die Offerten inhaltlich zu verbessern. Die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien sind nicht Gegenstand von Verhandlungen. Er kann Aufträge auch auf der Grundlage einer ersten Offerte vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Offerteinreichung darauf hingewiesen hat.

2a) Der Auftraggeber kann die Zahl der Personen, die er zu einer Offertstellung auffordert, begrenzen, sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. In der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Offertstel-

lung gibt er die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl an einzuladenden Bewerbern an.

2c) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bewerber und Offertsteller bei den Verhandlungen gleich behandelt werden, insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bewerber und Offertsteller gegenüber anderen begünstigt werden können. Er unterrichtet alle Offertsteller, deren Offerte gemäss Abs. 2d nicht ausgeschieden wurde, schriftlich über etwaige Änderungen der technischen Spezifikationen oder der Ausschreibungsunterlagen, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen betreffen. Im Anschluss an solche Änderungen gewährt der Auftraggeber den Offertstellern genügend Zeit, um ihre Offerten zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Offerten einzureichen.

2d) Der Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Offerten, über die verhandelt wird, anhand der in der Bekanntmachung, der Aufforderung zur Offertstellung oder in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Bekanntmachung, der Aufforderung zur Offertstellung oder in den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird.

2e) Der Auftraggeber darf die vertraulichen Informationen eines Bewerbers oder Offertstellers nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein erteilt werden, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen.

Art. 25a Abs. 1 bis 3

1) Beim wettbewerblichen Dialog können sich Unternehmen nach einer Bekanntmachung um die Teilnahme bewerben, indem sie die Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegen, die der Auftraggeber verlangt. Am Dialog können nur jene Unternehmen teilnehmen, die vom Auftraggeber nach der Bewertung der bereitgestellten Informationen aufgefordert werden. Die Vergabe darf ausschliesslich nach dem Kriterium des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erfolgen.

2) Der Auftraggeber erläutert und definiert in der Bekanntmachung oder im Leistungsbeschrieb seine Bedürfnisse und Anforderungen, die Zuschlagskriterien, legt einen indikativen Zeitrahmen fest und gibt die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber an. Er hat nach Möglichkeit mit mindestens drei Bewerbern zu verhandeln. Unter den aufgeforderten Bewerbern muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.

3) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bewerber und Offertsteller bei dem Dialog gleich behandelt werden, insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bewerber und Offertsteller gegenüber anderen begünstigt werden können. Er darf Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines teilnehmenden Bewerbers oder Offertstellers nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein erteilt werden, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen.

Art. 25b

Innovationspartnerschaft

1) Bei einer Innovationspartnerschaft können sich Unternehmen nach einer Bekanntmachung um die Teilnahme bewerben, indem sie die Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegen, die der Auftraggeber verlangt. Es können nur jene Unternehmen am Verfahren teilnehmen, die vom Auftraggeber nach der Bewertung der bereitgestellten Informationen aufgefordert werden. Die Vergabe darf ausschliesslich nach dem Kriterium des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erfolgen.

2) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Offertstellung die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber an. Er hat nach Möglichkeit mit mindestens drei Personen oder Bewerbern zu verhandeln. Unter den Eingeladenen muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.

3) Der Auftraggeber muss in den Ausschreibungsunterlagen die Nachfrage nach einer innovativen Bauleistung, einem innovativen Produkt oder einer innovativen Dienstleistung, die nicht durch den Erwerb von bereits auf dem Markt verfügbaren Bauleistungen, Produkten oder Dienstleistungen erfüllt werden kann, sowie deren Mindestanforderungen angeben. Diese Informationen müssen so präzise sein, dass die Unternehmen Art und Umfang der geforderten Lösung erkennen und entscheiden können, ob sie eine Teilnahme am Verfahren beantragen.

4) Die Innovationspartnerschaft kann mit einem oder mit mehreren Partnern, die getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, gebil-

det werden. Ziel der Innovationspartnerschaft ist die Entwicklung einer innovativen Bauleistung, eines innovativen Produkts oder einer innovativen Dienstleistung und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Bau-, Liefer- oder Dienstleistung, sofern das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen dem Auftraggeber und den Teilnehmern vereinbart worden sind.

5) Der Auftraggeber verhandelt mit den Offertstellern über die von ihnen eingereichten Offerten, mit Ausnahme der endgültigen Offerte, mit dem Ziel, die Offerten inhaltlich zu verbessern. Die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien sind nicht Gegenstand von Verhandlungen.

6) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bewerber und Offertsteller bei den Verhandlungen gleich behandelt werden, insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bewerber und Offertsteller gegenüber anderen begünstigt werden können. Er unterrichtet alle Offertsteller, deren Offerte nicht ausgeschieden wurde, schriftlich über etwaige Änderungen der technischen Spezifikationen oder der Ausschreibungsunterlagen, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen betreffen. Der Auftraggeber gewährt den Offertstellern genügend Zeit, um ihre Offerten zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Offerten einzureichen.

7) Der Auftraggeber darf die vertraulichen Informationen eines Bewerbers oder Offertstellers nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein erteilt werden, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen.

8) Der Auftraggeber teilt allen Personen oder Bewerbern das Ergebnis über die Auswahl schriftlich mit. Nicht berücksichtigte Personen oder Bewerber kön-

nen innert einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Mitteilung eine Verfügung beantragen. Kein Anspruch auf Zustellung einer Verfügung besteht jedoch bei Vergabe mit Auftragswerten, bei denen nach Art. 53 Abs. 3 keine Beschwerde möglich ist.

9) Die zur Offertstellung aufgeforderten Personen oder Bewerber können ihre Offerte innerhalb der in der Aufforderung bezeichneten Frist stellen. Durch die Einreichung der Offerte werden sie zu Offertstellern.

10) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere über die Durchführung der Innovationspartnerschaft, insbesondere in Bezug auf den Inhalt der Mitteilung und die Frist für die Zustellung einer Verfügung nach Abs. 8.

Art. 25c

Elektronische Auktion bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

1) Beim offenen und nicht offenen Verfahren sowie beim Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung kann der Auftraggeber für die Vergabe eines Auftrags oberhalb der Schwellenwerte eine elektronische Auktion durchführen, sofern der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen, insbesondere die technischen Spezifikationen, hinreichend präzise beschrieben werden können. Die elektronische Auktion kann auch bei Aufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden sollen, durchgeführt werden.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere über die Durchführung der elektronischen Auktion, insbesondere in Bezug auf den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen, die Aufforderung zur Abgabe neuer Preise oder Werte und die Beendigung des Verfahrens.

Art. 25d

Elektronischer Katalog

1) Die Auftraggeber können festlegen, dass die Offerten in Form eines elektronischen Katalogs übermittelt werden oder einen elektronischen Katalog beinhalten müssen, wenn elektronische Kommunikationsmittel verbindlich vorgeschrieben sind. Diesen Offerten können weitere, ergänzende Unterlagen beigefügt werden.

2) Der elektronische Katalog muss den Anforderungen für elektronische Kommunikationsmittel sowie sonstigen vom Auftraggeber festgelegten Bestimmungen genügen. Der elektronische Katalog kann auch beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen und bei Aufträgen, die aufgrund eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden sollen, verwendet werden.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere über die Durchführung des elektronischen Katalogs, insbesondere in Bezug auf dessen Einrichtung, die Abgabe von Offerten und die Vergabe von Aufträgen.

Art. 27 Abs. 1

1) Die Auftraggeber setzen für den Eingang der Bewerbungen und Offerten angemessene Fristen. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Komplexität des Auftrags bzw. der Konzession und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Bewerbungen und Offerten erforderlich ist.

Art. 32 Abs. 3 und 4

3) Auftraggeber können nicht verlangen, dass nur Arbeitsgemeinschaften, einschliesslich vorübergehender Zusammenschlüsse, die eine bestimmte Rechts-

form haben, eine Bewerbung oder eine Offerte einreichen können. Wurde jedoch einer Arbeitsgemeinschaft der Zuschlag erteilt, so hat sie eine bestimmte Rechtsform anzunehmen, sofern dies für die ordnungsgemässe Durchführung des Auftrags oder der Konzession erforderlich ist.

4) Die Auftraggeber können in den Ausschreibungsunterlagen präzisieren, wie eine Arbeitsgemeinschaft die Eignungskriterien zu erfüllen hat, sofern dies durch objektive Gründe gerechtfertigt und angemessen ist. Sämtliche Bedingungen in Bezug auf die Durchführung eines Auftrags oder einer Konzession durch eine Arbeitsgemeinschaft, die von den für einzelne Bewerber oder Offertsteller geltenden Bedingungen abweichen, müssen durch objektive Gründe gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Art. 33 Abs. 1

1) In der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Offertstellung ist anzugeben, ob Varianten zulässig sind; fehlt eine entsprechende Angabe, so sind keine Varianten zugelassen. Varianten müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

Art. 35b Abs. 2 Bst. c, d, e, h bis m, Abs. 2a, 2b, 3 Bst. b, g und h, 3a bis 3c, 4, 4a bis 4c, 5, 6, 6a und 8

2) Bewerber und Offertsteller können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wenn:

c) der Auftraggeber über hinreichend plausible Anhaltspunkte verfügt, dass sie mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen haben, die den Wettbewerb verzerren;

- d) sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Integrität in Frage stellt und die von den Auftraggebern nachweislich festgestellt wurde;
- e) sie sich bei den Auskünften zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht haben, solche Auskünfte nicht erteilt haben oder nicht in der Lage sind, die gemäss Abs. 6a erforderlichen zusätzlichen Unterlagen einzureichen;
- h) sie an der Vorbereitung der Ausschreibung oder der Ausschreibungsunterlagen für das Vergabeverfahren unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren, soweit durch ihre Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb gefährdet sein könnte und die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Massnahmen beseitigt werden kann; dies gilt auch für die mit ihnen verbundenen Unternehmen;
- i) sie gegen die liechtensteinischen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen gemäss Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Anhang X der Richtlinie 2014/23/EU verstossen haben;
- k) ein Interessenkonflikt gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 46 nicht durch andere, weniger einschneidende Massnahmen wirksam beseitigt werden kann;
- l) sie bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrags oder einer Konzession erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen liessen, die die vorzeitige Beendigung des früheren Auftrags, Schadenersatz oder eine andere vergleichbare Sanktion zur Folge hatten;
- m) sie versucht haben, die Entscheidungsfindung des Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die sie unzulässige Vorteile beim Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren erlangen können, oder fahrlässig irreführende Informationen zu über-

mitteln, die die Entscheidung über Ausschluss, Auswahl oder Zuschlag erheblich beeinflussen kann.

2a) Der Auftraggeber kann vom Ausschluss gemäss Abs. 2 Bst. a und b absehen, wenn er unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen betreffend die Fortführung der Geschäftstätigkeit festgestellt hat, dass der Bewerber oder Offertsteller in der Lage sein wird, den Auftrag bzw. die Konzession zu erfüllen.

2b) Vor einem Ausschluss nach Abs. 2 Bst. h ist den Bewerbern oder Offertstellern die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass ihre Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.

3) Bewerber und Offertsteller sind von der Teilnahme an einem Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren auszuschliessen, auch wenn sie Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan sind oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass ein Bewerber oder Offertsteller aus einem der nachfolgenden Gründe rechtskräftig verurteilt worden ist:

- b) Bestechung (§§ 307, 308 und 309 StGB);
- g) terroristische Straftat, Terrorismusfinanzierung (§§ 278b, 278c, 278d; 278e und 278f StGB);
- h) Menschenhandel (§ 104a StGB).

3a) Bewerber und Offertsteller sind vom Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren auszuschliessen, wenn der Auftraggeber davon Kenntnis hat, dass ein Bewerber oder Offertsteller wegen Verletzung der Pflicht zur Zahlung der Sozialbeiträge oder Steuern und Abgaben von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt worden ist.

3b) Von einem Ausschluss nach Abs. 2 Bst. f und g und Abs. 3a ist abzusehen, wenn der Bewerber oder Offertsteller die Zahlung vorgenommen oder eine verbindliche Vereinbarung im Hinblick auf die Zahlung der fälligen Steuern, Abgaben oder Sozialbeiträge, einschliesslich etwaiger Zinsen oder Strafzahlungen, abgeschlossen hat.

3c) Von einem Ausschluss nach Abs. 3 und Abs. 3a kann abgesehen werden:

- a) im Fall von Abs. 3 und Abs. 3a, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, wie die öffentliche Gesundheit oder der Umweltschutz, vorliegen;
- b) im Fall von Abs. 3a, wenn der Ausschluss unverhältnismässig wäre, insbesondere wenn nur geringfügige Beträge an Steuern, Abgaben oder Sozialbeiträgen nicht gezahlt wurden oder wenn der Bewerber oder Offertsteller so spät über den genauen geschuldeten Betrag informiert wurde, dass er keine Möglichkeit hatte, die in Abs. 3b vorgesehenen Massnahmen vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbung oder Offerte zu ergreifen.

4) Ein Bewerber oder Offertsteller ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auszuschliessen, wenn sich herausstellt, dass er in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen vor oder während des Verfahrens in einer der in Abs. 3 oder Abs. 3a genannten Situationen befindet. Er kann ausgeschlossen werden, wenn er sich in einer der in Abs. 2 genannten Situation befindet.

4a) Der Bewerber oder Offertsteller kann einen Nachweis darüber erbringen, dass die Massnahmen ausreichen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes gemäss Abs. 2 und 3 seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Dazu weist er nach, dass er einen Ausgleich für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Aus-

gleichs verpflichtet hat, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Massnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden.

4b) Die vom Bewerber oder Offertsteller ergriffenen Massnahmen gemäss Abs. 4a werden unter Berücksichtigung der Schwere und der besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens bewertet. Wenn diese Massnahmen unzureichend sind, informiert der Auftraggeber die Bewerber oder Offertsteller über die Gründe dieser Entscheidung.

4c) Wenn der Bewerber oder Offertsteller keine Massnahmen gemäss Abs. 4a ergreift oder kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, welches den Ausschlusszeitraum festlegt, beträgt der höchstzulässige Zeitraum für einen Ausschluss gemäss Abs. 3 fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung und für einen Ausschluss gemäss Abs. 2 drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis.

5) Verlangt der Auftraggeber einen Nachweis darüber, dass die Ausschlussgründe nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3a nicht vorliegen, hat er:

- a) im Fall von Abs. 3 einen Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister, eine Bescheinigung aus dem Strafregister oder – in Ermangelung von solchen – eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bewerbers oder Offertstellers anzuerkennen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind;
- b) im Fall von Abs. 2 Bst. a, b, f und g und Abs. 3a eine von der zuständigen Behörde des betreffenden EWR-Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

6) Wird eine Bescheinigung nach Abs. 5 vom betreffenden EWR-Mitgliedstaat nicht ausgestellt, so kann diese durch eine eidesstattliche oder eine förmliche Erklärung vor einer hierfür zuständigen Behörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bewerbers oder Offertstellers ersetzt werden. Ein EWR-Mitgliedstaat gibt bei Bedarf eine amtliche Erklärung darüber ab, dass die Bescheinigung nicht ausgestellt wird oder nicht alle Fälle gemäss Abs. 5 abdeckt. Die Erklärung wird in e-Certis veröffentlicht.

6a) Der Auftraggeber akzeptiert die Einheitliche Europäische Eigenerklärung in Form einer aktualisierten Eigenerklärung anstelle von Bescheinigungen nach Abs. 5, aus der hervorgeht, dass die Ausschlussgründe nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3a nicht vorliegen.

8) Auf Antrag stellt ein EWR-Mitgliedstaat einem anderen EWR-Mitgliedstaat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle Informationen über die Ausschlussgründe gemäss Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3a sowie die Nachweise zur Verfügung.

Art. 35c Abs. 1

1) Bewerber und Offertsteller haben den vertraulichen Charakter von Informationen im Rahmen des Vergabeverfahrens sowie aller den Auftraggeber betreffenden Angaben zu wahren.

Art. 39 Abs. 1, 2 Bst. e, 3 und 5

1) Erscheinen im Fall eines bestimmten Auftrags Offerten im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig, schreibt der Auftraggeber den Offertstellern vor, die in ihrer Offerte vorgeschlagenen Preise oder Kosten zu erläutern.

2) Der Auftraggeber kann Erläuterungen verlangen über:

e) die Einhaltung der in Art. 49 genannten Verpflichtungen.

3) Der Auftraggeber bewertet die eingereichten Informationen in Rücksprache mit dem Offertsteller. Er kann die Offerte nur dann ablehnen, wenn die eingereichten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises oder der Kosten nicht zufriedenstellend erklären.

5) Auf Antrag stellt ein EWR-Mitgliedstaat einem anderen EWR-Mitgliedstaat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle Informationen über die Nachweise und Unterlagen gemäss Abs. 2 zur Verfügung.

Art. 40

Berichtigung

1) Der Auftraggeber kann offensichtliche Schreib- oder Rechnungsfehler berichtigen oder, innert einer von ihm bezeichneten Frist von höchstens zehn Tagen, durch den Offertsteller berichtigen lassen.

2) Sind die Offerten unvollständig oder fehlerhaft oder sind spezifische Unterlagen nicht vorhanden, kann der Auftraggeber den Offertsteller unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, die jeweiligen Informationen oder Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, ergänzen, erläutern oder zu vervollständigen.

Art. 44
Zuschlagskriterien

1) Der Zuschlag wird der wirtschaftlich günstigsten Offerte erteilt. Die wirtschaftlich günstigste Offerte erfolgt auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten.

2) Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt sich nach Massgabe insbesondere folgender mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängender Kriterien, unter Einbeziehung qualitativer, umweltbezogener und/oder sozialer Aspekte:

- a) der Qualität, einschliesslich des technischen Wertes, der Ästhetik, der Zweckmässigkeit, der Zugänglichkeit, des Design für Alle, der sozialen, umweltbezogenen und innovativen Eigenschaften und des Handels sowie der damit verbundenen Bedingungen;
- b) der Organisation, der Qualifikation und der Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann; oder
- c) der Kundendienst und die technische Hilfe, die Lieferbedingungen wie der Liefertermin, die Lieferverfahren sowie die Liefer- oder Ausführungsfrist.

3) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung, den Ausschreibungsunterlagen oder – beim wettbewerblichen Dialog – in der Beschreibung an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um die wirtschaftlich günstigste Offerte zu ermitteln, ausser diese wird allein auf der Grundlage des Preises ermittelt. Die Gewichtung der Zuschlagskriterien kann mittels einer Marge angegeben werden,

deren grösste Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, gibt er die Kriterien in absteigender Rangfolge an.

4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die gewählten Zuschlagskriterien sowohl auf die Varianten angewandt werden können, die die Mindestanforderungen gemäss Art. 33 Abs. 3 erfüllen, als auch auf übereinstimmende Offerten, die keine Varianten sind.

5) Das Kostenelement kann auch die Form von Festpreisen oder Festkosten annehmen, auf deren Grundlage die Bewerber oder Offertsteller nur noch hinsichtlich der Qualitätskriterien miteinander konkurrieren.

6) Die Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand des öffentlichen Auftrags in Verbindung, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht oder Lebenszyklusstadium auf die zu erbringende Bau-, Liefer- oder Dienstleistung beziehen, einschliesslich Faktoren, die zusammenhängen mit:

- a) dem spezifischen Prozess der Herstellung oder der Bereitstellung solcher Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen oder des Handels damit; oder
- b) einem spezifischen Prozess in Bezug auf ein anderes Lebenszyklusstadium, auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.

7) Die Zuschlagskriterien dürfen nicht zur Folge haben, dass dem Auftraggeber uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen wird. Sie müssen einen wirksamen Wettbewerb gewährleisten und aufgrund der Spezifikationen eine wirksame Überprüfung der von den Offertstellern übermittelten Informationen erlauben, damit bewertet werden kann, wie gut die Offerten die Zuschlagskriterien

erfüllen. Im Zweifelsfall nehmen die Auftraggeber eine wirksame Überprüfung der Richtigkeit der Informationen und Nachweise der Offertsteller vor.

8) Bei der Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen berücksichtigt der Auftraggeber die Sicherstellung von Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen, die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Nutzerkategorien, einschliesslich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, die Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer sowie den Aspekt der Innovation. Der Zuschlag erfolgt aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien.

Art. 44b

Bei Projekten, an denen verschiedene Auftraggeber beteiligt sind, ist der Zuschlag an jene Offerte zu erteilen, welche für alle Auftraggeber gesamthaft betrachtet, die wirtschaftlich günstigste Offerte darstellt.

Art. 44d

Lebenszykluskostenrechnung

1) Die Lebenszykluskostenrechnung umfasst die folgenden Kosten während des Lebenszyklus einer Bauleistung, eines Produkts oder einer Dienstleistung ganz oder teilweise:

- a) vom Auftraggeber oder von anderen Nutzern getragene Kosten wie die Anschaffungskosten, die Nutzungskosten, wie der Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen, die Wartungskosten oder die Kosten am Ende der Nutzungsdauer (wie Abholungs- und Recyclingkosten);

- b) Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Bauleistung, der Ware oder der Dienstleistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.

2) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung, den Ausschreibungsunterlagen oder in der Beschreibung die von den Offertstellern bereitzustellenden Daten und die Methode an, die zur Bestimmung der Lebenszykluskosten auf der Grundlage dieser Daten angewendet wird.

3) Die Methode gemäss Abs. 2 muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie beruht auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien. Ist die Methode nicht für die wiederholte oder kontinuierliche Anwendung konzipiert worden, darf sie insbesondere nicht bestimmte Unternehmen auf unzulässige Weise bevorzugen oder benachteiligen;
- b) sie ist für alle interessierten Parteien zugänglich;
- c) die geforderten Daten lassen sich von den Unternehmen, die ihrer Sorgfaltspflicht in normalem Masse nachkommen, mit vertretbarem Aufwand bereitstellen.

Art. 44e

Zuschlag bei Konzessionen

1) Konzessionen werden auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben, die sicherstellen, dass die Offerten unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen

bewertet werden, sodass ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil für den Auftraggeber ermittelt werden kann.

2) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Konzessionsgegenstand in Verbindung stehen und dürfen dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Sie können ökologische, soziale oder innovationsbezogene Kriterien umfassen und müssen mit Anforderungen verbunden sein, die eine wirksame Überprüfung der vom Offertsteller übermittelten Informationen ermöglichen, damit bewertet werden kann, ob und inwieweit die Offerten die Zuschlagskriterien erfüllen. Der Auftraggeber gibt die Kriterien vorbehaltlich Abs. 3 und 4 in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

3) Bei einer Offerte, die eine innovative Lösung mit aussergewöhnlich hoher funktioneller Leistungsfähigkeit enthält, die ein Auftraggeber bei aller Umsicht nicht vorhersehen konnte, kann der Auftraggeber ausnahmsweise die Reihenfolge der Zuschlagskriterien ändern, um die innovative Lösung zu berücksichtigen.

4) Der Auftraggeber unterrichtet alle Offertsteller über die geänderte Reihenfolge der Zuschlagskriterien und veröffentlicht unter Einhaltung der Mindestfristen eine neue Aufforderung zur Offerteinreichung. Wurden die Zuschlagskriterien zum selben Zeitpunkt wie die Bekanntmachung veröffentlicht, veröffentlicht der Auftraggeber unter Einhaltung der Mindestfristen eine neue Bekanntmachung. Die Änderung der Reihenfolge darf nicht zu Diskriminierungen führen.

Art. 45

Tritt der Offertsteller mit der wirtschaftlich günstigsten Offerte zurück, kommt jene Offerte zum Zuge, die unter den verbleibenden Offerten die wirtschaftlich günstigste ist.

Art. 48 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1a

1) Öffentliche Aufträge oder Konzessionen können vom Auftraggeber widerrufen werden, sofern der Auftragnehmer:

1a) Öffentliche Aufträge oder Konzessionen können vom Auftraggeber während dessen Laufzeit gekündigt werden, wenn:

- a) am Auftrag eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die ein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren erforderlich gemacht hätte; oder
- b) der Auftrag bzw. die Konzession aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus dem EWRA oder diesem Gesetz ergeben und die die EFTA-Überwachungsbehörde in einem Verfahren festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

Art. 48a

Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit

1) Bei einer wesentlichen Änderung eines öffentlichen Auftrags, einer Rahmenvereinbarung oder einer Konzession während der Vertragslaufzeit ist ein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren durchzuführen. Eine Änderung ist wesentlich, wenn sie dazu führt, dass sich der Auftrag, die Rahmenvereinbarung oder Konzession erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag, der Rah-

menvereinbarung oder Konzession unterscheidet. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn:

- a) mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren gegolten hätten, die Zulassung anderer Bewerber oder Offertsteller ermöglicht hätten, die Annahme einer anderen Offerte ermöglicht hätten oder das Interesse weiterer Unternehmen am Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren geweckt hätten;
- b) mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder Konzession zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag, der Rahmenvereinbarung oder Konzession nicht vorgesehen war;
- c) mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder Konzession erheblich ausgeweitet wird;
- d) ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in anderen als den in Abs. 2 Bst. d vorgesehenen Fällen ersetzt.

2) Unbeschadet von Abs. 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags, einer Rahmenvereinbarung oder Konzession ohne Durchführung eines neuen Vergabe- bzw. Konzessionsverfahrens zulässig, wenn:

- a) die Änderung, unabhängig von ihrem Geldwert, in den ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen durch klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln, die auch Preisüberprüfungsklauseln beinhalten können, oder Optionen vorgesehen ist. Die Klauseln müssen Angaben zu Umfang und Art möglicher Änderungen oder Optionen sowie zu den Bedingungen enthalten, unter denen sie zur Anwendung gelangen. Sie dürfen keine Änderungen oder Optionen vorsehen, die den Gesamtcharakter des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder Konzession verändern würden;

- b) zusätzliche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen vorgesehen waren, wenn ein Wechsel des Auftragnehmers:
1. aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen des ursprünglichen Vergabeverfahrens bzw. der Konzession beschafften Ausrüstungsgegenständen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht erfolgen kann; und
 2. mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre.
- c) die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags bzw. der Konzession nicht verändert;
- d) ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt, aufgrund entweder:
1. einer Überprüfungs Klausel oder Option gemäss Abs. 2 Bst. a;
 2. der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie beispielsweise durch Übernahme, Fusion, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen des Auftrags bzw. der Konzession zur Folge hat und nicht dazu dient, die Anwendung des Gesetzes zu umgehen; oder
 3. der Tatsache, dass der Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber den Subunternehmen übernimmt.

3) In den Fällen von Abs. 2 Bst. b und c darf der Preis um nicht mehr als 50% des Werts des ursprünglichen Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder Konzession erhöht werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags bzw. der Konzession gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Anwendung des Gesetzes zu umgehen.

4) Die Änderung eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession ohne Durchführung eines neuen Vergabe- bzw. Konzessionsverfahrens ist zulässig, solange sich der Gesamtcharakter des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder Konzession nicht ändert, der Wert der Änderung unterhalb der Schwellenwerte liegt und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. Konzessionen nicht mehr als 10% und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15% des ursprünglichen Auftragswertes bzw. der ursprünglichen Konzession beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen massgeblich.

5) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, wird für die Berechnung des in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Preises der angepasste Preis als Referenzwert herangezogen. Enthält der Vertrag bei Konzessionen keine Indexierungsklausel, wird der aktualisierte Wert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inflationsrate des Herkunftslandes des Auftraggebers berechnet.

6) Änderungen nach Abs. 2 Bst. b und c sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält die in Anhang V Teil G der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Anhang XI der Richtlinie 2014/23/EU genannten Angaben.

Art. 49

1) Die ganze oder teilweise Weitergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen an Dritte und der Beizug von Subunternehmen bedarf einer Bewilligung durch den Auftraggeber.

2) Der Auftraggeber ist von einem Beizug von Subunternehmen in der Offerte oder zu dem Zeitpunkt zu unterrichten, in dem dessen Notwendigkeit bekannt wird. Ein Beizug von Subunternehmen nach der Offertstellung ist abgesehen von Abs. 5 und 6 nur aus Gründen zulässig, die im Zeitpunkt der Offertstellung nicht vorgelegt haben.

3) Der Auftragnehmer haftet in jedem Fall für die Ausführung des öffentlichen Auftrags bzw. der Konzession.

4) Der Auftraggeber kann auf Antrag des Subunternehmers, sofern die Art des Auftrags es erlaubt, fällige Zahlungen direkt an den Subunternehmer leisten.

5) Bei Bauaufträgen bzw. –konzessionen oder Dienstleistungen, die in einer Einrichtung des Auftraggebers unter dessen direkter Aufsicht zu erbringen sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Auftragsausführung bzw. Durchführung der Konzession den Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der Subunternehmer mitzuteilen, soweit diese bekannt sind. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle Änderungen dieser Angaben während der Dauer des Auftrags bzw. der Konzession mit sowie die erforderlichen Informationen über die Subunternehmer, die an diesen Bau- oder Dienstleistungen beteiligt werden. Den einschlägigen Informationen sind die Eigenerklärung der Subunternehmer oder die Bescheinigungen und andere zusätzliche Unterlagen beizufügen.

6) Der Auftraggeber kann die in Abs. 5 vorgesehenen Verpflichtungen auf Lieferaufträge, andere Dienstleistungsaufträge bzw. -konzessionen als solche nach Abs. 5, Lieferanten, die an Bau- oder Dienstleistungsaufträgen bzw. -konzessionen beteiligt sind sowie auf Subunternehmer der Subunternehmer des Auftragnehmers oder weitere Stufen in der Kette der Weitergabe des öffentlichen Auftrags bzw. der Konzession ausweiten.

E. Elektronische Rechnungsstellung

Art. 49b

Grundsatz

1) Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte sind die Auftraggeber zur Entgegennahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verpflichtet, sofern sie der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen und unter Verwendung einer Syntax gestellt wurden, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und die mehrwertsteuerrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Einzelheiten der elektronischen Rechnung.

Art. 52

Statistiken und Überwachungsbericht

1) Die Regierung erstellt alle drei Jahre eine Statistik über die Anwendung dieses Gesetzes und einen Überwachungsbericht. Die Auftraggeber haben der Regierung hierzu alle notwendigen oder zweckmässigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Einzelheiten der Statistiken und des Überwachungsberichts.

Art. 55 Bst. a

Die Beschwerden haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabe- bzw. Konzessionsverfahrens sowie die angefochtene Entscheidung;

Art. 60 Abs. 4 Bst. a und Abs. 5

4) Die Rechtsmittelbehörde hat den Vertrag nach Art. 47a für nichtig zu erklären, wenn:

- a) ein Vergabe- oder Konzessionsverfahren oberhalb der Schwellenwerte in rechtswidriger Weise ohne vorgängige Bekanntmachung durchgeführt wurde;

5) Die Nichtigkeitserklärung des Vertrags nach Abs. 4 muss binnen 30 Tagen ab Zustellung des Vergabevermerks an die betroffenen Bewerber und Offertsteller, längstens jedoch binnen sechs Monaten nach Vertragsabschluss geltend gemacht werden. Hat der Auftraggeber die Auftrags- bzw. Konzessionsvergabe im

Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist 30 Tage ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, sofern darin die Entscheidung des Auftraggebers begründet wird, einen Auftrag bzw. eine Konzession ohne vorgängige Bekanntmachung zu vergeben.

II.

Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung, wenn im Zeitpunkt seines Inkrafttretens:

- a) eine Bekanntmachung noch nicht stattgefunden hat; oder
- b) bei Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung das Verfahren noch nicht eingeleitet wurde.